

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
78. Jahrgang
Hamm,
den 20. März 2026

Nr. 2

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Jahresbericht 2025

4

Kammerversammlung

18

Aufrufe der RAK Hamm

Fachanwaltsausschuss Handels- und
Gesellschaftsrecht:
Ordentliches Mitglied gesucht! 19

Berufsrecht und Berufspraxis

Anforderungen an die Berufsausübung –
Arbeitszeiterfassung und Kanzleipflicht
in aktueller Rechtsprechung 20

Neue Vorgaben für Geldwäscheverdachts-
meldungen gelten ab dem 01.03.2026 21

Berichte und Hinweise

(Noch) kein Recht auf anwaltlichen Beistand
im GG, aber Unterzeichnung der Konvention
zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung 25

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildungswebsite
www.ausbildung-mit-recht.de 29

Ausbildungsberater/in gesucht 30

Veranstaltungen

Seminarprogramm der RAK Hamm 32

Statistik

Schlichtungsstelle: 50 % mehr Anträge
als im Vorjahr 34

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 35

Berufsrecht aktuell 40

Immobilienrecht 41

Notariat digital 42

Steuerrecht 44

Auszeichnungen und Ehrungen 44

Literatur 45

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2026
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2026

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

Jahresbericht 2025

Kammerversammlung

Aufrufe der Rechtsanwaltskammer Hamm

Fachanwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht:
Ordentliches Mitglied gesucht!
Ehrenamtliche Mitwirkung
von Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten bei der Bearbeitung
von Gnadensachen

Elektronischer Rechtsverkehr

Strenge Anforderungen an die
Glaubhaftmachung technischer
Hindernisse

Berufsrecht und Berufspraxis

Anforderungen an die Berufsausübung –
Arbeitszeiterfassung und Kanzleipflicht
in aktueller Rechtsprechung

Neue Vorgaben für Geldwäsche-
verdachtsmeldungen gelten
ab dem 01.03.2026

Satzungsversammlung änderte den
Zeitraum für das Sammeln praktischer
Fälle zum Erwerb einer Fachanwalt-
schaft von 3 auf 5 Jahre

Abschaffung der Zahlung mittels
Gerichtskostenstemplern in NRW

Aktuelle Gesetzgebung

Schaffung neuer Zuständigkeits-
konzentrationen an den Landgerichten
Bonn und Dortmund sowie am Amts-
gericht Dortmund

Drittes Gesetz zur Änderung des
Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb verkündet

Reform des Berufsrechts: Lob, Kritik
und ein Gesetzesvorschlag der BRAK
für Kanzleiabwicklungen

Berichte und Hinweise

(Noch) kein Recht auf anwaltlichen
Beistand im GG, aber Unterzeichnung
der Konvention zum Schutz der
anwaltlichen Berufsausübung

Keine Abschaffung pflichtanwaltlicher
Vertretung in Asylverfahren

Rechtsschutzversicherer: Umfrage zeigt
alarmierende Praktiken

Aktuelle berufs- und gebühren- rechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildungswebsite
"www.ausbildung-mit-recht.de"

Anpassung der Empfehlungen für die
Ausbildungsvergütung zum/r Rechts-
anwalts- und Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellten

Neubesetzung des Berufsbildungs-
ausschusses

Ausbildungsberater/in gesucht

Stipendieninformation – duale Berufe

Online-Börse der Rechtsanwalts-
kammer Hamm

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Veranstaltungen des Bochumer
Anwalt- und Notarvereins e.V.

Literatur

Statistik

Schlichtungsstelle: 50 % mehr Anträge
als im Vorjahr

Beilagen

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Einladung zur Kammerversammlung
am 15. April 2026

Tätigkeitsbericht der Westfälischen
Notarkammer für das Jahr 2025

Referentenentwurf eines Gesetzes,
u. a. zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur
Höchstaltersgrenze in der BNotO

Berufsrecht aktuell

Gesetz zur Einführung der elektroni-
schen Präsenzbeurkundung –
Erbausschlagungen und ähnliche
Erklärungen

Inkrafttreten der GwG-Meldeverordnung
am 1. März 2026

Immobilienrecht

Vorkaufsrecht nach § 99a WHG
seit dem 1. Januar 2026

Notariat digital

Gesetz zur Einführung der
elektronischen Präsenzbeurkundung

Digitale Erstattung der Veräuße-
rungsanzeigen nach dem GrEStG

Steuerrecht

16. Verordnung zur Änderung der
Finanzamtszuständigkeitsverordnung
für Grunderwerbsteuerfälle mit gesell-
schaftsrechtlichem Bezug

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Literatur

Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit/
Bürogemeinschaft

Personalien

Neuzulassungen Notare

Löschungen als Notar

Amtssitzverlegungen

Sterbefälle

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Themen- und Aktionstage, welche die öffentliche Aufmerksamkeit auf bestimmte Anliegen oder Aspekte lenken sollen, gibt es viele. Solche, die sich der Gleichheit und Gerechtigkeit widmen, zählen zu den Bedeutendsten. Hierzu gehören auch der Equal-Pay-Day am 27.02.2026 und der Weltfrauentag am 08.03.2026.

Rund 38 % beträgt inzwischen der stetig steigende Anteil der **Rechtsanwältinnen** in der Anwaltschaft. Trotz vieler positiver Entwicklungen stehen sie immer noch vor besonderen Herausforderungen, wenn es um Karrierechancen, Führungsverantwortung oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht. So zeigt z. B. der aktuelle STAR-Bericht signifikante **Einkommensdifferenzen** zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Die Lohnlücke von vollzeitig in Kanzleien angestellten Rechtsanwältinnen gegenüber den männlichen Kollegen etwa beträgt 21 % und übersteigt damit den nationalen Durchschnitt deutlich.

Bundesjustizministerin Stefanie Hubig hat nun eigens die Präsidentinnen der regionalen Rechtsanwaltskammern zu einem **Austausch** eingeladen. Ein richtiger und wichtiger Schritt, denn eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im anwaltlichen Berufsleben ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern auch ein Gewinn für die gesamte Anwaltschaft und sollte nicht zuletzt eine schlichte Selbstverständlichkeit sein.

■
Über die geplante **Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit** in NRW haben wir hier im KammerReport bereits berichtet. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Arbeitsgerichte vor dem Hintergrund des digitalen und demografischen Wandels modern, bürgernah, effizient und damit zukunftsfest aufzustellen. Über dieses Ziel kann man kaum streiten, über den Weg dorthin schon. Positiv ist festzuhalten, dass es dem Ministerium tatsächlich gelungen ist, unter den Beteiligten einen offenen **Diskussions- und Beteiligungsprozess** durchzuführen, um Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Besonders der Austausch mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamm, Herrn Dr. Holger Schrade, und Frau Kollegin Dr. Kathrin Schulze Zumkley als Vertreterin des DAV ist hier aus meiner Sicht hervorzuheben.

Natürlich haben wir uns nicht mit allen unseren Vorstellungen durchsetzen können. Bekanntlich spielen in solchen Prozessen nicht nur sachliche, sondern auch gesellschaftliche oder taktische Erwägungen eine Rolle. Wer das politische Geschäft kennt, den kann das nicht verwundern.

Nun liegt das „**Gesetz für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen**“ im Entwurf vor. Soweit es unseren Kammer-



bezirk betrifft, ist Folgendes vorgesehen: Das Landesarbeitsgericht Hamm bleibt bestehen, das LAG Köln wird hingegen ab dem 01.01.2029 aufgehoben und das LAG Düsseldorf zum LAG Düsseldorf-Köln. Die Arbeitsgerichte Arnsberg, Bocholt, Herne, Iserlohn, Rheine und Siegen werden mit Ablauf des 31.12.2028 und die Arbeitsgerichte Detmold, Herford, Minden und Paderborn mit Ablauf des 31.12.2030 aufgehoben. Ab dem 01.01.2029 tritt an die Stelle des Arbeitsgerichts Arnsberg das Arbeitsgericht Hamm, an die Stelle des Arbeitsgerichts Bocholt und des Arbeitsgerichts Rheine das Arbeitsgericht Münster, an die Stelle des Arbeitsgerichts Herne das Arbeitsgericht Gelsenkirchen, an die Stelle des Arbeitsgerichts Iserlohn und des Arbeitsgerichts Siegen das Arbeitsgericht Hagen. Ab dem 01.01.2031 tritt an die Stelle der Arbeitsgerichte Detmold, Herford, Minden und Paderborn das Arbeitsgericht Bielefeld. Das Arbeitsgericht Hagen unterhält auswärtige Kammern in Siegen, das Arbeitsgericht Münster in Bocholt. Das Arbeitsgericht Bielefeld hält Gerichtstage in Detmold, Minden und Paderborn ab, das Arbeitsgericht Hagen in Lüdenscheid und Olpe, das Arbeitsgericht Hamm in Arnsberg und Lippstadt und das Arbeitsgericht Münster in Ahlen, Coesfeld und Rheine.

■
Am **15.04.2026** finden in diesem Jahr die **Kammerversammlungen** der Rechtsanwaltskammer Hamm und der Westfälischen Notarkammer statt. Ich lade Sie herzlich ein, teilzunehmen. Im Bereich der **Geldwäscheprävention** und der Aufsicht über **Fremdgeldtransaktionen** kommen auf die Rechtsanwaltskammer weitere Aufgaben zu, welche die anwaltliche Selbstverwaltung stärken, den Verwaltungsaufwand aber auch weiter erhöhen werden. Hierüber werde ich u. a. berichten. Zudem werden sich Ihnen in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer die **Kandidierenden der kommenden Vorstandswahl** vorstellen, deren Wahlfrist am Folgetag beginnt. **Also: Kommen Sie! Sie sind die Kammer!**

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident



Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2025

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2025

Gem. § 81 Abs. 1 BRAO wurde der Landesjustizverwaltung über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer und deren Vorstand im Geschäftsjahr 2025 berichtet. Wir geben den Jahresbericht nachstehend auszugsweise wieder.

I. Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Hamm

1. Präsidium

Das Präsidium setzte sich wie folgt zusammen:

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Präsident)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (Vizepräsidentin)
RA Dirk Hinne – Dortmund (Vizepräsident)
RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)
RA Jörg Habenstein – Herdecke (Schatzmeister)

2. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2025 folgende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an:

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund
RAin Sonja Dercar – Essen
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen
RA Jörg Habenstein – Herdecke
RAin Jutta Heise – Bielefeld
RAin Viola Hiesserich – Steinfurt
RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm
RAin Angela Kirschner – Dortmund
RAin Ursula Knecht – Münster
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt
RA Sören Lührmann – Minden
RAin Marion Meichsner – Bochum
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld
RA Hans Ulrich Otto – Bochum
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen
RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
RA Jan Schaeffer – Essen
RA Marcel Schröer – Essen
RAin Elisabeth Schwering – Münster
RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm
RA Günther Teuner – Arnsberg
RA Dr. Ulrich Wessels – Münster

RAin Synthia Winter – Bielefeld
RA Michael-Konrad Wolff – Essen

3. Abteilungen des Vorstandes

Die Abteilungen des Vorstandes setzten sich wie folgt zusammen:

a. Abteilung I

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn und Siegen)

RAin Marion Meichsner – Bochum (Vorsitzende)
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (Schriftführer)
RA Marcel Schröer – Essen (stellv. Schriftführer)

b. Abteilung II

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen)

RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (Vorsitzender)
RAin Sonja Dercar – Essen (stellv. Vorsitzende)
RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt (stellv. Schriftführerin)

c. Abteilung III

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Essen, Detmold und Arnsberg)

RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm (Vorsitzender)
RAin Synthia Winter – Bielefeld (stellv. Vorsitzende)
RAin Angela Kirschner – Dortmund (Schriftführerin)
RA Sören Lührmann – Minden (stellv. Schriftführer)

d. Abteilung IV

(Gebührenangelegenheiten)

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv. Vorsitzende)
RAin Ursula Knecht – Münster (Schriftführerin)
RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Schriftführerin)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
RA Michael-Konrad Wolff – Essen

e. Abteilung V

(Zulassungsangelegenheiten, Fachanwälte, Besetzung ausgeschriebener Notarstellen, Vertreter- und Abwicklervergütung sowie aller nach dem „Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft“ und dem „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ übertragenen Aufgaben und Befugnisse)

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Vorsitzender)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (stellv. Vorsitzende)
RA Dirk Hinne – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)
RA Jörg Habenstein – Herdecke (stellv. Schriftführer)

f. Abteilung VI

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Bielefeld und Bochum)

RA Jan Schaeffer – Essen (Vorsitzender)
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe (stellv. Vorsitzender)
RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold (Schriftführer)
RAin Viola Hiesserich – Steinfurt (stellv. Schriftführerin)

g. Abteilung VII

(Entscheidungen im Zusammenhang mit dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG))

RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm (Vorsitzender)
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna (Schriftführer)
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv. Schriftführerin)
RAin Jutta Heise – Bielefeld
RAin Ursula Knecht – Münster
RAin Angela Kirschner – Dortmund
RAin Sonja Dercar – Essen

4. Fachanwaltsausschüsse

Die Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer setzten sich wie folgt zusammen:

a. Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht

bis 17.06.2025

RA Prof. Dr. Till Elgeti – Hamm (Vorsitzender)
RAin Dr. Dorothee Höcker – Dortmund (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Martin Arnold – Münster (Schriftführer)

ab 18.06.2025

RA Prof. Dr. Till Elgeti – Hamm (Vorsitzender)
RA Dr. Martin Arnold – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Daniel Birkhölzer – Lippstadt (Schriftführer)

b. Fachanwaltsausschuss Steuerrecht

RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm (Vorsitzender)
RA André Spak LL.M. – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Johannes Rudolph LL.M. – Rheine (Schriftführer)

c. Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht

RA André Spak LL.M. – Münster (Vorsitzender)
RA Dr. Jörg Hoffmann – Bochum (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Justin Doppmeier LL.M. – Münster (Schriftführer)

d. Fachanwaltsausschuss Sozialrecht

RA Manfred Stolz – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RAin Susanne Ziegler – Dortmund (stellv. Vorsitzende)
RA Nikolaos Penteridis – Bad Lippspringe (Schriftführer)

e. Fachanwaltsausschuss Familienrecht

bis 31.03.2025

RAin Jutta Kassing – Bochum (Vorsitzende)
RAin Dr. Christiane Richter – Herford (stellv. Vorsitzende)
RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)

ab 01.04.2025

RA Günther Teuner – Arnsberg (Vorsitzender)
RA Michael-Konrad Wolff – Essen (stellv. Vorsitzender)
RAin Jutta Neusius-Kruse – Witten (Schriftführerin)

f. Fachanwaltsausschuss Strafrecht

RAin Elke Werner – Dortmund (Vorsitzende)
RA Dr. Norbert Drees – Marl (stellv. Vorsitzender)
RA Harald Wostry – Essen (Schriftführer)

g. Fachanwaltsausschuss Insolvenzrecht

RAin Barbara Teerling – Münster (Vorsitzende)
RA Axel Geese – Bielefeld (stellv. Vorsitzender)
RA Ernst Wiesner – Herdecke (Schriftführer)

h. Fachanwaltsausschuss Versicherungsrecht

RAin Beate Hellmich-Remmert – Soest (Vorsitzende)
RA Marc O. Melzer – Bad Lippspringe (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Kloth – Dortmund (Schriftführer)

i. Fachanwaltsausschuss Medizinrecht

RA Prof. Dr. Martin Rehborn – Dortmund (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. med. Peter Gaidzik – Hamm (stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Franz-Josef Dahm – Essen (Schriftführer)

j. Fachanwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA André Aust – Recklinghausen (Vorsitzender)
RA Tim Treude – Schwerte (stellv. Vorsitzender)
RAin Verena Düker – Minden (Schriftführerin)

k. Fachanwaltsausschuss Verkehrsrecht

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RA Gregor H. Burmann – Lippstadt (stellv. Vorsitzender)
RA Jan Wilke – Hamm (Schriftführer)

l. Fachanwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht

bis 30.06.2025

RA Dr. Peter Sohn – Hamm (Vorsitzender)
RA Dr. Stephan Schulte – Rheine (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Renz – Münster (Schriftführer)

ab 01.07.2025

RA Dr. Stephan Schulte – Rheine (Vorsitzender)
RA Dr. Jens Liebert – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Renz – Münster (Schriftführer)

m. Fachanwaltsausschuss Erbrecht

bis 30.06.2025

RAin Dr. Julia Güthoff – Münster (Vorsitzende)
RA Dr. Pierre Plottek – Bochum (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Sielker – Münster (Schriftführer)

ab 01.07.2025

RAin Victoria Wessel – Paderborn (Vorsitzende)
RA Dr. Christian Abeling – Lage (stellv. Vorsitzender)
RA Leander Müller – Dortmund (Schriftführer)

n. Fachanwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht

Den Fachanwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Rechtsanwaltskammer Thüringen gebildet. Diesem Fachanwaltsausschuss gehörte kein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm an.

o. Fachanwaltsausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

bis 31.03.2025

RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Jürgen Apel – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Peter Stelzig – Münster (Schriftführer)

ab 01.04.2025

RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Peter Stelzig – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Robert Jung – Dortmund (Schriftführer)

p. Fachanwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Thomas Durchlaub MBA – Bochum (Vorsitzender)
RA Dr. Carsten Jaeger – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt – Hamm (Schriftführer)

q. Fachanwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht

Den Fachanwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachanwaltsausschuss an:
RA Daniel Elgert – Bielefeld (ordentliches Mitglied)

r. Fachanwaltsausschuss Informationstechnologierecht

Den Fachanwaltsausschuss Informationstechnologie-

recht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachanwaltsausschuss an:

RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (ordentliches Mitglied)

s. Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Martin Lange – Hamm (Vorsitzender)
RAin Simone Emming LL.M.oec. – Hamm (stellv. Vorsitzende)
RAin Zuhel Wegmann – Dortmund (Schriftführerin)

t. Fachanwaltsausschuss Agrarrecht

RAin Dr. Petra Maria Kauch – Lüdinghausen (Vorsitzende)
RAin Jutta Sieverdingbeck-Lewers – Telgte (stellv. Vorsitzende)
RA Gerald Lückemeier – Hamm (Schriftführer)

u. Fachanwaltsausschuss Internationales Wirtschaftsrecht

RA Dr. Wolfgang Nockelmann – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Dietmar Janzen – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Franz Tepper – Gütersloh (Schriftführer)

v. Fachanwaltsausschuss Vergaberecht

RA Dr. Stefan Mager – Essen (Vorsitzender)
RA Norbert Burke – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Gesterkamp – Münster (Schriftführer)

w. Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht

Den Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebildet.

Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachanwaltsausschuss an:
RA Thorsten Dercar – Essen (Vorsitzender)
RA Thomas Wings – Gelsenkirchen (stellv. Vorsitzender)

x. Fachanwaltsausschuss Sportrecht

Den Fachanwaltsausschuss Sportrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachanwaltsausschuss an:
RA Prof. Dr. Markus Buchberger – Dortmund (ordentliches Mitglied)
RA Christoph Wieschemann – Bochum (stellv. Mitglied)

5. Berufsbildungsausschuss

Dem Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten 18 ordentliche und 18 stellvertretende Mitglieder an.

6. Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter der Rechtsanwaltskammer Hamm war RA Dirk Hinne, Dortmund.

7. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzte sich wie folgt zusammen:

bis 28.02.2025

RA Stefan Peitscher – Münster (Hauptgeschäftsführer)
RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund (Geschäftsführer)
RAin Hind Gzaderi LL.M. – Dortmund (Geschäftsführerin)
RAin (Syndikus-RAin) Lena Koch – Hamm (Geschäftsführerin)

ab 01.03.2025 bis 30.11.2025

RA Stefan Peitscher – Münster (Hauptgeschäftsführer)
RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund (Geschäftsführer)
RAin Hind Gzaderi LL.M. – Dortmund (Geschäftsführerin)
RAin (Syndikus-RAin) Lena Koch – Hamm (Geschäftsführerin)
RAin (Syndikus-RAin) Patrizia Wunder – Hamm (stellv. Geschäftsführerin)

ab 01.12.2025

RA Stefan Peitscher – Münster (Hauptgeschäftsführer)
RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund (Geschäftsführer)
RAin Hind Gzaderi LL.M. – Dortmund (Geschäftsführerin)
RAin (Syndikus-RAin) Lena Koch – Hamm (Geschäftsführerin)
RAin (Syndikus-RAin) Patrizia Wunder – Hamm (Geschäftsführerin)

II. Mitgliedschaft in den Ausschüssen der BRAK

Folgende Kammermitglieder gehörten den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer in der am 01.01.2024 begonnenen und bis zum 31.12.2027 andauernden Berufsperiode an:

RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen
RAin Anna Droste-Franke – Soest
RA Martin Cordt – Kierspe
RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann – Essen
RA Jan Schaeffer – Essen
RA Christoph Sandkühler – Hamm
RA Dr. Stephan Zilles – Essen
RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund
RAin Dr. Daisy Walzel LL.M. – Essen
RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund
RAin Ruth Nobel – Bochum
RA Arnold Christian Stange – Bielefeld
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus – Dortmund
RA Prof. Dr. Tido Park – Dortmund
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm
RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm
RAin Dr. Stefanie Hüskens – Essen
RA Christoph Sandkühler – Hamm
RA Hans Ulrich Otto – Bochum

Ausschuss „Anwaltsnotariat“
Ausschuss „Berufsbildung“ **bis 30.06.2025**
Ausschuss „Berufsbildung“ **ab 28.07.2025**
Ausschuss „Bewertung von Anwaltspraxen“
Ausschuss „Bundesrechtsanwaltsordnung“
Ausschuss „Anwenderbeirat beA“
Ausschuss „Gesellschaftsrecht“
Ausschuss „Gewerblicher Rechtsschutz“
Ausschuss „Kartellrecht“
Ausschuss „Rechtsanwaltsvergütung“
Ausschuss „Schuldrecht“
Ausschuss „Sozialrecht“
Ausschuss „Steuerrecht“
Ausschuss „Strafrecht (Strauda)“
Ausschuss „Strafrecht (Strauda)“
Ausschuss „ZPO/GVG“
Ausschuss „Geldwäscheprävention“
Ausschuss „Arbeitsrecht“
Ausschuss „Elektronischer Rechtsverkehr (AG)“
Ausschuss „Öffentlichkeitsarbeit“

An der Tagung der Gebührenreferenten haben im Berichtsjahr folgende Mitglieder teilgenommen:

RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RAin Jutta Heise – Bielefeld
RA Michael-Konrad Wolff – Essen

III. Vertreter in der Satzungsversammlung

Der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Amtszeit 01.07.2023 bis 30.06.2027) gehörten aus dem Vorstand folgende Mitglieder mit nachstehender weiterer Ausschusstätigkeit an:

Kraft Amtes

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (als Präsident der RAK Hamm)

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster (als Präsident der BRAK)

Aus dem hiesigen Kammerbezirk gewählte Mitglieder der 8. Satzungsversammlung waren:

RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund	Ausschuss 2 und Ausschuss 5
RAin Sonja Dercar – Essen	Ausschuss 2 und Ausschuss 7
RAin Viola Hiesserich – Steinfurt	Ausschuss 1, Ausschuss 2, Ausschuss 5 und Ausschuss 7
RAin Marion Meichsner – Bochum	Ausschuss 2 und Ausschuss 5 (stellv. Vorsitzende)
RAin Kristina Kemperdiek-Ksoll – Bochum	Ausschuss 2, Ausschuss 3 und Ausschuss 5
RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund	Ausschuss 1, Ausschuss 2 und Ausschuss 7
RAin Annette Rüb – Münster	Ausschuss 1, Ausschuss 4 und Ausschuss 5

Die Ausschüsse waren befasst mit den Themen:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften
Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung
Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar
Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr
Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung
Ausschuss 6: Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz
Ausschuss 7: Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Legal Tech
Ausschuss 8: Modernisierung von BORA und FAO

IV. Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit

1. Anwaltsgericht Hamm

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm war im Berichtszeitraum folgendermaßen besetzt:

I. Kammer

RAin Regina Bazilowski – Warstein	Vorsitzende
RA Markus Conrad – Essen	Beisitzer
RA Christoph Krekeler – Dortmund	Beisitzer
RA Nikolaos Penteridis – Paderborn	Beisitzer
RAin Simone Verwold – Bad Salzuflen	Beisitzerin

II. Kammer

RAin Henriette Lyndian – Dortmund	Geschäftsleitende Vorsitzende und Vorsitzende der II. Kammer
RAin Christina Brammen DEA – Bochum	Beisitzerin
RA Markus Neumann – Oerlinghausen	Beisitzer
RAin Kirsten Sagel-Will LL.M. – Bad Driburg	Beisitzerin
RA Timo Scharrmann – Essen	Beisitzer

2. Anwaltsgerichtshof des Landes NRW

Aus dem Kammerbezirk gehörten folgende Kammermitglieder dem Anwaltsgerichtshof des Landes NRW an:

I. Senat

RA Dr. Georg Hünnekens – Münster	Beisitzer
RAin Vera Otto LL.M. – Hamm	Beisitzerin
RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld	Beisitzer

II. Senat

RA Dr. Markus Frisch – Hamm Beisitzer
RA Prof. Dr. Michael Sattler LL.M. – Bochum Beisitzer

3. Bundesgerichtshof

Aus dem Kammerbezirk gehörte RA Prof. Dr. Jens Schmittmann, Essen, dem Anwaltssenat beim BGH an.

V. Beisitzer in der Richterdienstgerichtsbarkeit

1. Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf

RA Georg Grotefels – Dortmund Beisitzer

2. Dienstgerichtshof für Richter beim Oberlandesgericht Hamm

I. Senat

RA Andreas Wiemann – Minden Beisitzer

II. Senat

RA Dr. Daniel Weber – Münster Vertreter des Beisitzers

VI. Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

RA Dr. Erhard Berghoff, Hamm, ist Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Die Aufgabe des Vertrauensanwalts besteht darin, Kammermitgliedern, die in wirtschaftliche Not geraten sind oder persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung die Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer zur Folge hat.

Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Im Berichtsjahr ist RA Dr. Erhard Berghoff als Vertrauensanwalt in 6 Angelegenheiten beratend tätig geworden.

VII. Dokumentation der Umsetzung gesetzlicher Aufgaben

1. Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung fand am 09.04.2025 in Hamm statt. Teilgenommen haben hieran 92 Kolleginnen und Kollegen.

2. Präsidium

Das Präsidium trat im Berichtszeitraum zu 14 Sitzungen zusammen (davon 1 auswärtig), in denen 200 Tagesordnungspunkte beraten und entschieden wurden. Die Präsidiumsmitglieder befassten sich dabei mit grundsätzlichen berufspolitischen Fragestellungen, Mitgliederanfragen berufsrechtlicher Art, Organisations- und Terminfragen, Sterbegeldanträgen und Personalangelegenheiten.

3. Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden 11 Sitzungen des Gesamtvorstandes, davon 10 in Hamm und traditionsmäßig eine auswärtige Sitzung in einem zugehörigen Landgerichtsbezirk, in diesem Jahr in Münster, statt.

Die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm wurde im Jahr 2025 Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Ulrich Wessels, Münster, und Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund, verliehen.

Im Jahr 2025 war die Rechtsanwaltskammer durch den Präsidenten, Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsführung weiterhin bei einer Vielzahl von Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene vertreten.

4. Aufsichtsabteilungen

Die Aufsichtsabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 43 mal getagt. Dabei wurden 2.344 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung hat jede der vier Aufsichtsabteilungen durchschnittlich 54,51 Tagesordnungspunkte beraten.

684 Aufsichtsverfahren sind im Berichtsjahr neu eingeleitet worden.

Durch die Geschäftsführung wurden vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch die zuständige Aufsichtsabteilung insgesamt weitere 665 Beschwerdeeingaben bearbeitet.

Insgesamt 1.246 Beschwerdeeingaben (VJ: 960) über Kammermitglieder sind im Berichtsjahr bearbeitet worden.

In 610 anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren haben die Aufsichtsabteilungen darüber hinaus nach vorheriger Beratung gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Stellung zur Verletzung anwaltlicher Berufspflichten genommen.

5. Abteilung V

Die Abteilung V hat in 14 Sitzungen und in 50 Umlaufverfahren insbesondere nachstehende Tagesordnungspunkte beraten und entschieden:

- a) (1) 279 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt;
- (2) 12 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
- b) (1) 112 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
- (2) 169 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt;
- c) 10 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwältin / Rechtsanwalt;
- d) (1) 7 Erstreckungsanträge bei bestehender Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen Änderungen im Arbeitsverhältnis;
- (2) 38 Anträge auf Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen keiner wesentlichen Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis, davon sind 10 Anträge in 2024 und 28 Anträge in 2025 eingegangen;
- e) (1) 28 Anträge auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59b ff. BRAO) sind im Jahr 2025 eingegangen; 27 Anträge sind durch die Abteilung V beschlossen worden; 10 neue Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sind hinzugekommen;
- (2) 1 Antrag auf Aufnahme als Berufsausübungsgesellschaft aus einem anderen Kammerbezirk;
- f) (1) 74 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt und 11 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus einem anderen Kammerbezirk;
- (2) 6 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwältin und Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechts-

anwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus einem anderen Kammerbezirk;

- g) In 433 Fällen wurde der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beschlossen, davon in 402 Fällen wegen Verzichts;
- h) 12 Abwicklerinnen / Abwickler wurden bestellt und 13 Anträge auf Verlängerung der Bestellung einer Abwicklerin / eines Abwicklers entschieden;
- i) 282 Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit einer bestehenden Rechtsanwaltszulassung wurden beraten (u. a. Nebentätigkeit gem. § 14 BRAO, Antrag nach § 47 BRAO);
- j) 10 Anträge auf Ernennung zur Notarin / zum Notar wurden hinsichtlich der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber vorberaten;
- k) 6 Bestellungen einer Vertretung wurden beschieden;
- l) 168 Anträge auf Erlaubniserteilung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und auf Absehen von deren Widerruf bei fehlendem Nachweis der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO und/oder § 15 FAO wurden entschieden.

6. Gebührenangelegenheiten

Die Gebührenabteilung des Vorstands hat im Berichtsjahr insgesamt 10 mal getagt. Dabei wurden 73 Tagesordnungspunkte verhandelt und davon in 20 Fällen Gutachten erstattet.

Der Gebührenabteilungsvorsitzende beantwortete zudem 16 Gebührenanfragen.

51 Vermittlungsverfahren wurden bei Gebührenstreitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag durchgeführt.

In weiteren 144 Fällen wurde die Rechtsanwaltskammer um die rechtliche Prüfung anwaltlicher Gebührenforderungen gebeten, die nicht erfolgen konnte, da sie den Gerichten vorbehalten ist.

In 28 dieser Fälle wurde auf Wunsch des Eingebenden anschließend ein Vermittlungsverfahren durchgeführt; in den weiteren 116 Fällen wurde eine Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer nicht gewünscht.

7. Schlichtungen

Die Rechtsanwaltskammer führt darüber hinaus Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälten und deren Mandantinnen und Mandanten durch.

11 Schlichtungsverfahren wurden im Jahr 2025 neu eingeleitet. 2 Verfahren waren aus 2024 noch anhängig.

5 Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

8. Fachanwaltsangelegenheiten

Im Berichtsjahr sind insgesamt 147 neue Anträge auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen. Die zuständige Abteilung V hat nach Vorliegen der Beratungsergebnisse aus den Fachanwaltsausschüssen insgesamt 132 Anträge beraten und 130 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung erteilt, davon

Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht	30
Fachanwaltschaft für Familienrecht	7
Fachanwaltschaft für Sozialrecht	1
Fachanwaltschaft für Steuerrecht	0
Fachanwaltschaft für Strafrecht	10
Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht	12
Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht	2
Fachanwaltschaft für Versicherungsrecht	1
Fachanwaltschaft für Medizinrecht	8
Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	13
Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht	11
Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht	13
Fachanwaltschaft für Erbrecht	8
Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht	0
Fachanwaltschaft für Gewerblichen Rechtsschutz	0
Fachanwaltschaft für Handels- und Gesellschaftsrecht	7
Fachanwaltschaft für Informationstechnologierecht	1
Fachanwaltschaft für Urheber- und Medienrecht	0
Fachanwaltschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht	2
Fachanwaltschaft für Agrarrecht	0
Fachanwaltschaft für Internationales Wirtschaftsrecht	1
Fachanwaltschaft für Vergaberecht	1
Fachanwaltschaft für Migrationsrecht	2
Fachanwaltschaft für Sportrecht	0

9. Abteilung VII

Die Abteilung VII ist zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Der Rechtsanwaltskammer obliegt als zuständiger Aufsichtsbehörde u.a. die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Kammermitglieder.

Im Berichtsjahr wurden in 12 Sitzungen 284 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung wurden durchschnittlich 23 Tagesordnungspunkte beraten.

Zur anlasslosen Kontrolle nach dem GwG hat die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Aufsichtsbehörde in einem schriftlichen Verfahren Überprüfungen durchgeführt. Es wurden zufallsbasiert 699 Mitglieder (ca. 5 % der Mitglieder) ausgewählt. An 685 der ausgewählten Mitglieder wurden umfassende Fragebögen versandt, die durch ein ausführliches Begleitschreiben ergänzt wurden. 14 zufällig ausgewählte Personen erhielten keine Fragebögen, da sie unter anderem zwischenzeitlich nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren. Die Versendung der Fragebögen zur Erfassung der Verpflichteten erfolgte verteilt auf das gesamte Jahr. Ein weiteres Mitglied wurde anlassbezogen seitens der Rechtsanwaltskammer geprüft.

Bislang wurden 634 zurückgesandte Fragebögen ausgewertet, um die Verpflichteteneigenschaft der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG festzustellen. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind rund 20,50 % (130 Verpflichtete von 634 ausgewerteten Fragebögen) der angeschriebenen Kammermitglieder im Erhebungszeitraum 2025 Verpflichtete nach dem GwG. Bei 46 Kammermitgliedern wurde die Verpflichteteneigenschaft festgestellt und aufgrund des abstrakt geringen Risikos ausschließlich Hinweise zu den Pflichten nach dem GwG erteilt. 84 Kammermitglieder, bei denen die Verpflichteteneigenschaft festgestellt wurde, sind durch den Abteilungsvorsitzenden zur Vorlage einer Risikoanalyse aufgefordert worden; zudem hat der Abteilungsvorsitzende 27 Anhörungen gem. § 28 VwVfG wegen möglicher Verstöße gegen das GwG erlassen, woraus 2 Prüfungsbescheide nach der Auswertung des Fragebogens zur Einhaltung der Pflichten nach dem GwG resultierten. Aus der Prüfung des Vorjahres wurden in 2025 weitere 18 Anhörungen gem. § 28 VwVfG wegen möglicher Verstöße gegen das GwG erlassen, woraus weitere 2 Prüfungsbescheide resultierten. Die Abteilung hatte 50 Prüfungen vor Ort und anderswo angeordnet. Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen konnten 45 Prüfungen vor Ort und anderswo durchgeführt werden; eines der geprüften Mitglieder erhielt nach der Prüfung vor Ort oder anderswo ein Beanstandungsschreiben, in welchem die Auflage erteilt wurde, die in der Prüfung aufgefallenen Beanstandungen zu beheben.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG Gebrauch gemacht und am 14.09.2022 eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen. Hiernach haben Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die Katalogtätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführen, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Im Jahr 2025 erfolgte die Registrierung von 4 angezeigten Bestellungen eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter nach vorheriger Prüfung der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hält auf ihrer Internetseite die aktuelle 8. Auflage sowie alle bisher veröffentlichten früheren Versionen der Auslegungs- und Anwendungshinweise, Muster für eine kanzleiweite oder individuelle Geldwäsche-Risikoanalyse und Muster-Dokumentationsbögen zur konkreten Risikobewertung im Einzelfall vor. Weiterhin sind zur Information die Fragebögen des schriftlichen Verfahrens veröffentlicht worden.

Gemäß § 73 b) Abs. 1 BRAO i. V. m. § 56 GwG ist die Rechtsanwaltskammer im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten. Im Berichtsjahr wurde in 24 Fällen beschlossen, Mitglieder als betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 55 OWiG anzuhören. Die Abteilung hat 21 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen. 5 Bußgeldbescheide wurden erlassen; gegen 4 der erlassenen Bußgeldbescheide wurden Einsprüche gemäß § 67 OWiG eingelegt, gegen weitere 4 Bußgeldbescheide, welche im Jahr 2024 erlassen wurden, wurden ebenfalls Einsprüche gemäß § 67 OWiG eingelegt. 2 Bußgeldbescheide aus dem Berichtszeitraum sind bestandskräftig geworden; ein weiterer Bußgeldbescheid aus dem Jahr 2024 ist im Berichtsjahr 2025 ebenfalls bestandskräftig geworden. 34 bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen wurden gemäß § 57 GwG auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gemacht.

Wegen fehlender Mitwirkung in Form der Übersendung des ausgefüllten Fragebogens zur Erfassung der Verpflichteten wurden im Berichtszeitraum 98 Zwangsgeldandrohungen gemäß §§ 55 Abs. 1, 63 VwVG NRW, § 52 Abs. 6 GwG ausgesprochen. Aus diesen resultierten bislang 7 Zwangsgeldfestsetzungen gemäß §§ 55 Abs. 1, 60 Abs. 1, Abs. 2, 64 VwVG NRW.

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtszeitraum ein Seminar zum Thema „Geldwäscheprävention in der anwaltlichen Praxis – Einblicke, Ausblicke, Hintergründe, Tipps“ angeboten.

10. Allgemeine berufsrechtliche Angelegenheiten

Der Vorstand hat im Jahr 2025 unter Einbeziehung der Geschäftsführung Eingaben und Anfragen zu allgemeinen berufsrechtlichen Fragestellungen, z. T. nach vorheriger Beratung im Präsidium, beantwortet.

Darüber hinaus wurden 31 Anträge von Mandantinnen und Mandanten auf Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung der jeweils beauftragten Rechtsanwältin oder des jeweils beauftragten Rechtsanwalts beschieden.

11. Fortbildungsveranstaltungen

Im Berichtsjahr hat die Rechtsanwaltskammer Hamm insgesamt 199 Seminare angeboten, an denen insgesamt 10.917 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilgenommen haben. Die Teilnahme stand nur Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm offen.

Erneut angeboten wurden im Berichtsjahr auch Seminare zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rechtsanwaltskanzleien. Insgesamt besuchten 242 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die 10 durchgeführten Seminare.

Ferner fanden die 22. Seminarveranstaltung zur interprofessionellen Zusammenarbeit zum Thema „Die steuerlichen Folgen von Trennung und Scheidung“ mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe in Präsenz mit 36 Teilnehmern sowie das Gemeinsame Seminar mit dem OLG Hamm zu den Themen „Aktuelle Rechtsprechung des Familienrechts“ und „Ausgewählte Probleme des Bau- und Architektenrechts“ mit 70 Teilnehmern in Präsenz statt.

Erstmals in 2025 fanden Fachtagungen in Präsenz zu den Themen „Das Arbeitsverhältnis, dessen Beendigung und die Krankheit des Arbeitnehmers“, „Der Betriebsrat: Anwaltliche Tätigkeit für, gegen und mit der Arbeitnehmervertretung (Bochumer Runde)“, „Erster Hammer Praxistag im Familienrecht 2025“ und „Zweiter Hammer Praxistag im Familienrecht 2025“ statt.

Hieran haben insgesamt 111 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilgenommen.

12. Juristenausbildung

Im Jahre 2025 unterrichteten insgesamt 72 anwaltliche Dozentinnen und Dozenten in den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Paderborn die Referendarinnen und Referendare des OLG-Bezirk u. a. in den von der Rechtsanwaltskammer zu Beginn der Anwaltsstation organisierten Einführungslehrgängen. Zur Unterstützung vor Ort wurde in jedem Landgerichtsbezirk ein Regionalbeauftragter, der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt wurde, tätig.

Die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfasste zum 31. Dezember 2025 insgesamt 4.073 Kolleginnen und Kollegen. Im Berichtszeitraum wurden 77 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in diese Liste aufgenommen.

Es wurde kein Antrag auf Aufnahme in die Liste abgelehnt. 3 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden aufgrund zulassungsrechtlicher Maßnahmen aus der Liste gelöscht, ferner 148 Kolleginnen und Kollegen u. a. wegen Zulassungsverzichts oder aufgrund eigenen Antrages.

13. Ausbildungswesen

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr 484 neue Ausbildungsverträge nach vorhergehender Prüfung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Zusätzlich wurden 49 Verträge aufgrund Ausbilderwechsel neu registriert.

528 Verträge wurden aufgrund bestandener Abschlussprüfung oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gelöscht.

Insgesamt wurden zum 31. Dezember 2025 bei der Rechtsanwaltskammer 1.057 Ausbildungsverträge geführt. Hierbei berücksichtigt sind auch Veränderungen im Bestand des Jahres 2024, die der Kammer erst im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangt sind.

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr die Abschlussprüfungen auf der Grundlage der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-Ausbildungsverordnung organisiert.

Abgenommen wurden die Prüfungen von 32 Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer, denen 151 ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder angehörten.

391 Auszubildende haben im Sommer und Winter 2025 an den Abschlussprüfungen teilgenommen.

Kurse zur Vorbereitung der Auszubildenden auf die Abschlussprüfungen hat die Rechtsanwaltskammer aufgrund zu niedriger Nachfrage nicht durchgeführt.

7 Ausbildungsberaterinnen/Ausbildungsberater waren am Stichtag 31.12.2025 bei Problemen in Ausbildungsverhältnissen tätig. Die 2 Schlichtungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer führten 6 Verfahren nach § 111 ArbGG durch.

14. Tagungen / Sitzungen / Veranstaltungen

Im Jahre 2025 haben im Kammergebäude 193 Veranstaltungen stattgefunden, darunter Sitzungen des Kammervorstands und des Präsidiums, der Vorstandsabteilungen, der Fachanwaltsausschüsse, der Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse sowie Fortbildungsveranstaltungen.

15. KammerReport

Im Berichtsjahr sind fünf Ausgaben des KammerReports der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer erschienen, in denen die Kammermitglieder über amtliche Mitteilungen, anwaltliches Berufs- und Gebührenrecht, Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Veranstaltungen und Nachrichten aus dem Kammerbezirk, Auszeichnungen und Ehrungen sowie über die Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung informiert wurden.

Die Ausgaben erschienen ausschließlich in digitaler Form.

16. Newsletter „KammerInfo“

Die Kammermitglieder, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten zusätzlich den Newsletter „KammerInfo“ per E-Mail. Dieser wird zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer erstellt und unterrichtet die Kollegenschaft über wichtige Neuigkeiten im Anwaltsrecht sowie über anwaltspezifische Veranstaltungen. Der Newsletter wird ca. alle zwei Wochen versandt.

17. Homepage

Auf der Homepage „www.rak-hamm.de“ finden rechtsuchendes Publikum sowie Kammermitglieder Informationen zu den Aufgaben und Angeboten der Rechtsanwaltskammer.

Es haben ca. 2.697.346 User in 2025 die Homepage der Rechtsanwaltskammer besucht.

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der im Jahr 2024 begonnene Rückgang der Mitgliederzahl hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt (- 0,07 %).

Demnach wies die Rechtsanwaltskammer zum Stichtag 31. Dezember 2025 insgesamt 13.533 Mitglieder (Vorjahr: 13.542) auf.

Die Mitgliederzahl setzt sich wie folgt zusammen:

- 10.838 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (3.529) und Rechtsanwalt (7.309); davon haben 9 Mitglieder eine Zulassung nach EuRAG (2 weibliche und 7 männliche Personen), und 33 Mitglieder sind nach § 206 BRAO in die Rechtsanwaltskammer Hamm aufgenommen (15 weibliche und 18 männliche Personen);
- 748 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) (462) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (286);
- 1.424 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und Rechtsanwältin (619) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt (805);
- 133 Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO;
- 385 Berufsausübungsgesellschaften gem. §§ 59 b ff. BRAO;
- 5 Rechtsbeistände.

Gestiegen ist, wie bereits in den Vorjahren, der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Mitgliederzahl. Sie stellten zum 31. Dezember 2025 einen Anteil von 35,43 % (Vorjahr: 34,61 %).

Zur Entwicklung der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer ist Folgendes festzustellen:

Die Zahl der neuen Mitglieder per 31. Dezember 2025 belief sich auf 560. Dem stehen 569 Löschungen von Mitgliedern im Berichtsjahr gegenüber.

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine verminderte Mitgliederzahl. Die Mitglieder-Statistik stellt sich demnach wie folgt dar:

01.01.1940	1.164
31.03.1950	1.406
31.12.1960	2.300
31.12.1970	2.782
31.12.1980	4.148
31.12.1990	6.613
31.12.2000	10.264
31.12.2010	13.573
31.12.2011	13.673
31.12.2012	13.791
31.12.2013	13.822
31.12.2014	13.828
31.12.2015	13.828
31.12.2016	13.792
31.12.2017	13.711
31.12.2018	13.692
31.12.2019	13.615
31.12.2020	13.559
31.12.2021	13.436
31.12.2022	13.475
31.12.2023	13.714
31.12.2024	13.542
31.12.2025*	13.533

*Abfrage zum 01.01.2026

Die Mitglieder per 31. Dezember 2025* verteilen sich auf die einzelnen Gerichtsbezirke wie folgt:

	Rechtsanwalt (w/m/d)	Rechtsanwalt (Syndi- kusrechtsanwalt) (w/m/d)	Rechtsanwalt (Syndikusrechts- anwalt) und Rechtsanwalt (w/m/d)	BAG
LG Arnsberg	432	6	35	14
LG Bielefeld	1.627	96	195	55
LG Bochum	1.175	34	154	28
LG Detmold	313	19	31	16
LG Dortmund	1.707	134	221	70
LG Essen	1.897	208	305	50
LG Hagen	671	20	74	30
LG Münster	2.199	197	334	80
LG Paderborn	479	22	61	20
LG Siegen	305	12	14	22
Gesamt¹⁾	10.805	748	1.424	385

*Abfrage zum 01.01.2026

¹⁾ zzgl. 33 Rechtsanwälte (w/m/d), die in keinem Bezirk niedergelassen waren (§ 206 BRAO),
5 Rechtsbeiständen und 133 Mitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

2. Fachanwälte

Am 31. Dezember 2025 waren an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks 6.210 Fachanwaltsbezeichnungen wie folgt verliehen:

	männlich	weiblich	gesamt	Anteil % männlich	Anteil % weiblich
Fachanwalt für Arbeitsrecht	937	313	1250	74,96	25,04
Fachanwalt für Familienrecht	413	571	984	41,97	58,03
Fachanwalt für Sozialrecht	145	96	241	60,17	39,83
Fachanwalt für Steuerrecht	346	71	417	82,97	17,03
Fachanwalt für Strafrecht	331	101	432	76,62	23,38
Fachanwalt für Verwaltungsrecht	131	41	172	76,16	23,84
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht	116	33	149	77,85	22,15
Fachanwalt für Versicherungsrecht	133	28	161	82,61	17,39
Fachanwalt für Medizinrecht	141	100	241	58,51	41,49
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	296	114	410	72,20	27,80
Fachanwalt für Verkehrsrecht	497	117	614	80,94	19,06
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht	244	37	281	86,83	13,17
Fachanwalt für Erbrecht	191	79	270	70,74	29,26
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht	10	3	13	76,92	23,08
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz	55	20	75	73,33	26,67
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht	174	29	203	85,71	14,29
Fachanwalt für Informationstechnologierecht	58	9	67	86,57	13,43
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht	13	2	15	86,67	13,33
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht	86	24	110	78,18	21,82
Fachanwalt für Agrarrecht	16	10	26	61,54	38,46

Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht	16	2	18	88,89	11,11
Fachanwalt für Vergaberecht	20	4	24	83,33	16,67
Fachanwalt für Migrationsrecht	16	17	33	48,48	51,52
Fachanwalt für Sportrecht	3	1	4	75,00	25,00
Gesamt	4.388	1.822	6.210	70,66	29,34

3. Berufsausbildungsverträge

Zum 31. Dezember 2025 wurden bei der Rechtsanwaltskammer 1.057 laufende Verträge zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten geführt.

Im Berichtsjahr 2025 wurden bis zum 31. Dezember 2025 insgesamt 484 neue Ausbildungsverträge eingetragen.

Verträge, die „Gastprüflinge“, also Auszubildende, die zwar die Abschlussprüfung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm ablegen, deren Ausbildungskanzlei aber zu einem anderen Kammerbezirk gehört, gab es 2.

	2021	2022	2023	2024	2025
Laufende Ausbildungsverträge	1.461	1.339	1.156	1.101	1.057
erstmalig eingetragene Ausbildungsverträge	618	556	540	498	484

Die zum Stichtag 31. Dezember 2025 insgesamt geführten 1.057 laufenden Ausbildungsverträge setzen sich wie folgt zusammen:

Ausbildungsbeginn 2021	1
Ausbildungsbeginn 2022	99
Ausbildungsbeginn 2023	287
Ausbildungsbeginn 2024	289
Ausbildungsbeginn 2025	381

Zudem wurden für das Jahr 2025 insgesamt 7 Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen registriert. Diese Maßnahme dient als Vorbereitung für eine Ausbildung und kann bei einer mindestens zehnmonatigen Dauer auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

IX. Schlussbetrachtung

Aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen war – wie bereits im Vorjahr – das Anliegen, den Rechtsstaat zu verteidigen und zu stärken, im Jahr 2025 Gegenstand lebhafter Diskussionen. Am 12.03.2025 hat das Ministerkomitee des Europarats den ersten internationalen Vertrag zum Schutz des Anwaltsberufs verabschiedet. Damit soll auf zunehmende Beeinträchtigungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Form von Belästigungen, Bedrohungen und sogar Angriffen auf sie reagiert werden. Auch in Deutschland sind verbale Attacken und körperliche Aggressionen gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Thema. Es ist Spiegelbild einer fortschreitenden Polarisierung unserer Gesellschaft, die auch im Ergebnis der letzten Bundestagswahl ihren Niederschlag gefunden hat, bei der politische Positionen Unterstützung erfahren haben, welche die freiheitlich-demokratische Grundordnung in ihren Grundfesten in Frage stellen. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spielen eine essentielle Rolle bei der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und der Gewährleistung des Zugangs zum Recht. Sie vor Einschüchterungen und Behinderungen zu schützen und ihre elementaren Rechte kohärent und rechtsverbindlich abzusichern, ist für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat von fundamentaler Bedeutung.

So war auch Teil der Diskussion, das Recht auf eine unabhängige anwaltliche Unterstützung beim Zugang zum Recht im Grundgesetz zu verankern. So sollte ausdrücklich verfassungsrechtlich abgesichert sein, dass jeder Mann sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe bedienen kann. In Zeiten zunehmender Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit auch in vermeintlich etablierten Demokratien spricht vieles dafür, rechtsstaatliche Grundsätze gezielt abzusichern. Dabei geht es nicht um die Förderung eigener anwaltlicher Berufsinteressen. Die durch die Bundesrechtsanwaltskammer und durch die regionalen Rechtsanwaltskammern unterstützte vorgeschlagene verfassungsrechtliche Gewährleistung knüpft deshalb nicht bei der Anwaltschaft, sondern bei demjenigen an, der Rechtsrat sucht. Ihm soll ausdrücklich ein Grundrecht gewährt werden, welches sich dann auf die anwaltlichen Berufsträger auswirkt. Leider hat sich der Bundesrat am 19.12.2025 gegen diese wichtige Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer gestellt: Der Bundesrat möchte mehrheitlich kein Recht auf unabhängige anwaltliche Beratung im Grundgesetz. Gemeinsam mit den regionalen Rechtsanwaltskammern wird die Bundesrechtsanwaltskammer aber einen langen Atem haben und so schnell nicht aufgeben.

Wie bereits im Vorjahr hat sich die Rechtsanwaltskammer Hamm mit dem Thema der Nachwuchsgewinnung auseinandergesetzt. Die Anwaltschaft klagt nach wie vor über Nachwuchssorgen, und sowohl die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch die Zahl der ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten schrumpfen seit Jahren. Die Rechtsanwaltskammer Hamm engagiert sich im stetigen Austausch mit der Ausbildungsleitung des Oberlandesgerichts Hamm und dem Justizprüfungsamt NRW für die Verbesserung der Ausbildung und sämtliche weitere Belange der Referendarinnen und Referendare. Im Hinblick auf die Rechtsanwaltsfachangestellten und die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten lief auch in 2025 eine Kampagne für die Stärkung des Ausbildungsberufs, um Nachwuchs zu gewinnen.

Des Weiteren wurde im Berichtsjahr intensiv über die Vorgehensweise im Hinblick auf die anwaltlichen Sammelanderkonten diskutiert. Hintergrund ist, dass nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) Banken eigentlich anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig behandeln müssten, das heißt, sie müssten nach dem europäischen common reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Bisher galt hier ein Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums für Finanzen, der jährlich verlängert wurde, bis eine dauerhafte gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten gefunden wird. Zahlreiche Gespräche der Bundesrechtsanwaltskammer mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben dazu geführt, dass das Bundesministerium für Finanzen nun die erneute Verlängerung des Erlasses bis zum 31.12.2026 beschlossen hat. Voraussetzung für die Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses war die Vorlage eines konkreten Konzepts zur Prüfung der Sammelanderkonten. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit Unterstützung der regionalen Rechtsanwaltskammern dem Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Konzepts für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktion auf Fremdgeldkonten erarbeitet, mit dem Ziel, die produktive Inbetriebnahme des Systems bis Mitte des Jahres 2027 zu gewährleisten.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat sich im Berichtsjahr mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Ände-

rung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe auseinandergesetzt und eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, wenn auch die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb zu kurzer Frist bestand. Die viel zu kurz bemessenen Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen boten wiederholten Grund für Ärger im Berichtsjahr. Auskömmliche Fristen für eine fundierte Stellungnahme einzuräumen, ist nicht nur Frage von Wertschätzung, Respekt und Höflichkeit. Die Beteiligung von Fachverbänden, gesellschaftlichen Gruppen und sonstigen interessierten Kreisen am Gesetzgebungsverfahren ist vielmehr ein zentraler Bestandteil des demokratischen Meinungsbildungsprozesses.

Erfreulich war im Berichtsjahr eine gute Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte im Hinblick auf die Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW. Im Rahmen von konstruktiven Arbeitsgesprächen ist über die Zukunft der Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW diskutiert worden.

Hervorzuheben ist, dass die notwendige Bereitstellung einer neuen Verwaltungssoftware für die Rechtsanwaltskammer Hamm enorme Kapazitäten im Berichtsjahr gebunden hat und auch weiterhin binden wird. Um den Mitgliedern einen reibungslosen Ablauf von Verwaltungstätigkeiten durch die Rechtsanwaltskammer Hamm bieten zu können, muss auch eine entsprechende Verwaltungssoftware vorhanden sein, die den speziellen Anforderungen der Tätigkeit einer Rechtsanwaltskammer genügt.

Die Rechtsanwaltskammer wird sich auch weiterhin mit berufspolitischen Themen auseinandersetzen, um den Rechtsstaat zu verteidigen und zu stärken und die Rolle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu schützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Otto
Präsident

Kammerversammlung

Kammerversammlung

Kammerversammlung am 15.04.2026

Die nächste Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer findet am **Mittwoch, 15. April 2026**, 16:00 Uhr, statt. Versammlungsort wird wieder die **Werkstatthalle des Maxiparks Hamm, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm**, sein.

Im Mittelpunkt der Kammerversammlung werden, neben den Haushaltsangelegenheiten, einer Änderung der Geschäftsordnung und den **aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Themen**, die anstehenden **Vorstandswahlen** stehen. Diese finden als elektronische Wahlen zwar nicht mehr in der Versammlung selbst statt, in dieser erhalten die **Kandidatinnen und Kandidaten** aber die Möglichkeit, sich den Wählerinnen und Wählern **vorzustellen**. Die Wahlfrist beginnt dann am Folgetag.



Prof. Dr. Ing. habil. Christian Rehtanz

Gerne möchten wir Sie auch auf den diesjährigen **Gastredner Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Christian Rehtanz** aufmerksam machen, der im Anschluss der Kammerversammlung sprechen wird:

Prof. Dr.-Ing. Rehtanz studierte Elektrotechnik und promovierte an der Technischen Universität Dortmund. Er habilitierte sich 2002 an der ETH Zürich, war seit 2000 in unterschiedlichen leitenden Positionen bei der Firma ABB in der Schweiz und in China tätig und ist seit März 2007 Leiter des Instituts für Energiesysteme, Energieeffizienz und Energiewirtschaft (ie3) der TU Dortmund. Prof. Dr.-Ing. Rehtanz ist zudem Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Fellow des weltweiten elektrotechnischen Fachverbandes IEEE und Senator der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Mitbringen wird er ein spannendes und hochaktuelles Thema. Sein Vortrag lautet: **„Die Transformation einer kritischen Infrastruktur – von Energiewende und Blackouts“**. Das europaweite elektrische Energiesystem wird in Richtung CO₂-Neutralität transformiert. Es ist der Marktplatz für erneuerbare Energien und integriert zunehmend auch die Wärmeversorgung und Mobilität. Gleichzeitig ist es eine kritische Infrastruktur, die eine wesentliche Basis für unser Leben als Gesellschaft und für die Wirtschaft bildet. Nach Blackouts in Spanien bis Berlin stellen sich die Fragen, wie angreifbar und resilient ist dieses System und ist eine Versorgung mit volatilen erneuerbaren Energien überhaupt sicher und wirtschaftlich möglich. Der Vortrag erläutert und bewertet wesentliche Aspekte dieser Transformation.

Aufrufe der Rechtsanwaltskammer Hamm

Aufrufe der Rechtsanwaltskammer Hamm

Fachanwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht: Ordentliches Mitglied gesucht!

Im Fachanwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht ist das Amt eines ordentlichen Mitglieds vakant. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachanwaltsbezeichnung für das Handels- und Gesellschaftsrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum 25. Mai 2026 bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich zu melden.

Ehrenamtliche Mitwirkung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Bearbeitung von Gnadensachen

Wird gegen jemanden wegen einer Straftat eine strafrechtliche Entscheidung oder wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängt, so erlaubt es die Gnaden-

ordnung NRW, in besonderen Einzelfällen auf ein Gnadengesuch hin diese Rechtsfolgen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder ihre Vollstreckung auszusetzen. Die Rechtsanwaltskammer Hamm wird regelmäßig durch die Oberlandesgerichtspräsidentin gebeten, eine genügende Anzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die zu einer ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Bearbeitung von Gnadensachen bereit sind, zu benennen. Wir suchen daher fortlaufend weitere engagierte Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Kammerbezirk, die bereit sind, an Gnadensachen der Gnadenstelle mitzuwirken.

Melden Sie sich gerne bei der Rechtsanwaltskammer Hamm, Frau Alexandra Müller (Tel.: 02381/985028, E-Mail: mueller@rak-hamm.de).

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung technischer Hindernisse

Der Bundesgerichtshof stellt in einem Beschluss klar, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt wird, wenn die fristgerechte, elektronische Einreichung wegen einer abgelaufenen oder nicht rechtzeitig aktualisierten beA Karte scheitert; technische Gründe im Sinne des § 130d S. 2 ZPO lägen nur vor, wenn eine echte, von außen kommende Störung glaubhaft gemacht wird und nicht, wenn das Hindernis aus der eigenen Sphäre des Rechtsanwalts stammt. Zudem müsse die Glaubhaftmachung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit bereits bei der Ersatzeinreichung oder unmittelbar danach substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

Dem Verfahren lag ein Fall zugrunde, in dem eine Rechts-

anwältin eine Berufungsbegründung am Tag des Fristablaufs per Telefax einreichte, da ihre beA-Karte aufgrund einer Softwareaktualisierung nicht funktionierte. Sie gab im Schriftsatz an, bereits den Support kontaktiert zu haben, reichte jedoch erst nach einem Hinweis des Gerichts – rund zwei Wochen später – die Begründung elektronisch nach und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung führte sie an, dass eine Zertifikatsumstellung den Zugang zum Postfach verhindert habe. Das Landgericht verwarf die Berufung als unzulässig, da die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung nicht glaubhaft gemacht worden seien.

Der BGH bestätigte diese Entscheidung und betonte in seinen Gründen, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung gemäß § 130d S. 2 ZPO nur dann entfalle, wenn die vorübergehende technische Unmöglichkeit bereits bei der Ersatzeinreichung oder unmittelbar danach substan-



tiert dargelegt und glaubhaft gemacht werde. Eine bloße Schilderung, die Karte funktioniere „derzeit nicht“, reiche hierfür nicht aus, da sie keinen Aufschluss darüber gebe, ob der Ausfall auf einer technischen Störung oder auf einem Versäumnis der Anwältin, wie etwa dem Ablauf der Kartengültigkeit, beruhe. Professionelle Einreicher müssten die erforderliche Infrastruktur, wozu auch eine gültige beA-Karte gehöre, funktionsfähig vorhalten. Werde die Funktionsunfähigkeit mit einer Zertifikatsumstellung begründet, müsse die Anwältin konkret jeden Zweifel ausräumen, dass sie einen rechtzeitigen Hinweis auf den

Kartenwechsel übersehen oder die Beantragung einer neuen Karte versäumt habe. Der Vortrag der Rechtsanwältin lasse weder erkennen, welche Software aktualisiert worden ist, noch ob die von der Prozessbevollmächtigten verwendete beA-Karte zum Zeitpunkt der Einreichung des Berufungsbegründungsschriftsatzes nach den Vorgaben der Betreiberin noch den Zugang zum beA ermöglichen sollte.

Weiterführender Link:

[BGH, Beschluss vom 7.10.2025 – VIII ZB 21/25](#)

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Anforderungen an die Berufsausübung – Arbeitszeiterfassung und Kanzleipflicht in aktueller Rechtsprechung

Die anwaltliche Berufsausübung ist einem steten Wandel unterzogen. Sie entwickelt sich anhand praktischer Erfahrungen sowie gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und hat dabei den einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Gelegentlich führt dies zu einem Spannungsfeld, in welchem sodann eine gerichtliche Kontrolle stattfindet. Im Folgenden werden zwei aktuelle Entscheidungen dargestellt, die die anwaltliche Praxis deutlich beeinflussen können.

I) Arbeitszeitgesetz gilt auch für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Das Verwaltungsgericht Hamburg (Urteil v. 18.11.2025, Az. 21 K 1202/25) hat geurteilt, dass angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dem Arbeitszeitgesetz unterfallen und die sich daraus ergebenden Höchstarbeitszeiten einzuhalten haben. Dem vorhergegangen waren anonyme Beschwerden an die zuständige Arbeitsschutzbehörde, aus denen sich ergab, dass bei einer Großkanzlei für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tägliche Arbeitszeiten von 12-14 Stunden der Regel fall seien. Die Behörde ordnete gegenüber der Kanzlei an, dass diese auch für angestellte RechtsanwältInnen ein System zur Arbeitszeiterfassung aller geleisteten Arbeitsstunden einrichten und die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten überwachen müsse. Hiergegen klagte die Großkanzlei erfolglos.

Die Klägerin bezweifelte, dass das ArbZG überhaupt für angestellte RechtsanwältInnen gelte und stellte diese mit leitenden Angestellten gleich, auf die gem. § 18 Abs. 1

ArbZG das ArbZG nicht anzuwenden sei. Das VG Hamburg urteilte, dass dies bei (Senior) Associates gerade nicht anzunehmen sei, da diese keine betriebslenkende Stellung inne haben. Auch bestehe kein Raum für eine analoge Anwendung des § 45 Abs. 2 WPO, wonach Wirtschaftsprüfer von der Dokumentationspflicht ausgenommen sind.

Eine Aufzeichnung von Nettoarbeitszeiten („billable hours“) oder der Hinweis der Klägerin, dass angestellte RechtsanwältInnen das Arbeitszeitgesetz in Eigenverantwortung berücksichtigen, seien nicht ausreichend, um der Arbeitszeiterfassung gem. § 17 Abs. 2 ArbZG gerecht zu werden.

Auch dem Argument der Klägerin, dass das ArbZG möglicherweise berufsrechtliche Spannungen für die angestellten RechtsanwältInnen auslösen könne, folgte das Gericht nicht. Die Stellung gem. § 1 BRAO als unabhängiges Organ der Rechtspflege entbinde gerade nicht von § 3 ArbZG. Hierzu urteilte das Gericht, dass es im Organisationsermessen der Klägerin liege, die bei ihr angestellten RechtsanwältInnen in der Mandatsbearbeitung in so einem Umfang einzusetzen, der innerhalb der gesetzlichen Vorgaben liege.

Das VG Hamburg ließ wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zu, da die Frage, ob eine Anordnung zur Arbeitszeiterfassung auf Grundlage von § 17 Abs. 2 ArbZG ergehen kann, nicht abschließend geklärt sei.

II) Kanzlei iSd. § 27 BRAO setzt eigene, dauerhaft zur Verfügung stehende Räume voraus

Dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Kanzlei einrichten und unterhalten müssen, folgt aus § 27 BRAO. Der BGH (Urteil vom 01.12.2025, Az. AnwZ (Brfg) 50/24)

hat kürzlich dazu geurteilt, wie eine Kanzlei in diesem Sinne beschaffen sein muss. In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Rechtsanwalt seine Kanzlei so eingerichtet, dass er seine Postanschrift in einem Bürocenter innehatte, bei dem für ihn auch Kanzleischild und Briefkasten angebracht waren und lediglich bei Bedarf Besprechungsräume angemietet wurden.

Der BGH hat festgestellt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedoch eigene Kanzleiräume vorhalten müssen. Ein sogenanntes „virtuelles Büro“ oder andere Formen moderner Arbeitsgestaltung, wie Co-Working-Spaces oder wie im vorliegenden Fall ein Bürocenter mit lediglich bei Bedarf buchbaren Besprechungsräumen, lehnte der BGH ab. Vielmehr stellte er fest, dass eine „Kanzlei“ im Sinne des § 27 Abs. 1 BRAO voraussetzt, dass der Rechtsanwalt eigene, ihm dauernd zur Verfügung stehende Räumlichkeiten vorhält. An diesem Ort muss der Rechtsanwalt zwar nicht ständig persönlich anwesend, gleichwohl aber zu den üblichen Geschäftsstunden zu angemessenen Zeiten präsent sein. Damit muss er dort dem rechtsuchenden Publikum für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen.

Der BGH berücksichtigte ausdrücklich, dass sich Arbeitsumgebungen gesamtgesellschaftlich und auch in der Anwaltschaft ändern. Soweit teilweise unter Verweis auf die gesellschaftliche und technische Entwicklung Zweifel geäußert werden, ob diese örtliche Bindung des Rechtsanwalts noch zeit- und verfassungsgemäß ist, hält der BGH sie jedenfalls angesichts des bislang (erst) erreichten Stands elektronischer Kommunikation noch für geboten.

Der BGH wies in seinem Urteil darauf hin, dass sich diese enge, räumliche Auslegung des Kanzleibegriffs insbesondere aus dem gesetzgeberischen Willen ergebe. Demzufolge könnten auch gesetzliche Änderungen die Berücksichtigung veränderter Arbeitsumgebungen im Rahmen von § 27 BRAO zulassen.

Weiterführende Links:

[VG Hamburg, Urteil v. 18.11.2025, Az. 21 K 1202/25](#)

[BGH, Urteil v. 01.12.2025, Az. AnwZ \(Brfg\) 50/24](#)

Neue Vorgaben für Geldwäscheverdachtsmeldungen gelten ab dem 01.03.2026

Die Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (GwGMeldV) enthält nähere Bestimmungen über die Form von und die erforderlichen Angaben in elektronischen Meldungen, die an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Finan-

cial Intelligence Unit – FIU) nach § 43 Abs. 1 S. 1 oder § 44 des Geldwäschegesetzes abzugeben sind. Sie basiert auf der Ermächtigungsgrundlage des § 45 Abs. 5 GwG.

Mit der Verordnung soll erreicht werden, dass Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, die an die FIU abgegeben werden, einheitlicher und inhaltlich von besserer Qualität sind. Der FIU soll dadurch eine einfachere und schnellere Bearbeitung der Meldungen, mithin eine Stärkung der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung, ermöglicht werden.

Die Verordnung schafft dazu bundeseinheitliche Standards für Form und Inhalte von Verdachtsmeldungen, die künftig verpflichtend elektronisch zu übermitteln sind. Sie wurde am 01.09.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und gilt ab dem 01.03.2026.

Besondere Bedeutung dürfte künftig § 2 der GwGMeldV erlangen, demgemäß zur elektronischen Meldung nach § 43 Abs. 1 S. 1 und § 44 GwG das von der FIU vorgesehene elektronische Datenverarbeitungsverfahren zwingend zu nutzen ist und Meldungen im strukturierten maschinenlesbaren Dateiformat XML abgegeben werden müssen. Alternative Übermittlungswege können nach § 2 Abs. 4 GwGMeldV genutzt werden, sofern die elektronische Meldung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist.

§ 3 GwGMeldV legt die Mindestangaben einer Verdachtsmeldung fest, wobei die erforderlichen Angaben bei Meldungen von Verpflichteten in § 3 Abs. 2 GwGMeldV konkretisiert werden. Zudem müssen Verpflichtete als Anlage die von Ihnen gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4 und S. 2 des GwG aufbewahrten Unterlagen beifügen, soweit diese zur Darstellung des Sachverhalts erforderlich sind, § 3 Abs. 5 GwGMeldV.

Zwecks Überprüfung der erforderlichen Angaben und der Wahrung der Form kann die FIU gemäß § 4 GwG MeldV technische Verfahren einsetzen.

Zur Erleichterung der künftigen Anwendung der GwGMeldV hat die FIU Anwendungshinweise bereitgestellt, die auf ihrer Webseite, www.zoll.de/fiu-intern, abgerufen werden können.

Künftig wird daher eine Vielzahl von Mindestanforderungen an die Abgabe von Verdachtsmeldungen einzuhalten sein, deren Nichtbeachtung den Bußgeldtatbestand des § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG auslösen könnte. Demnach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Satzungsversammlung änderte den Zeitraum für das Sammeln praktischer Fälle zum Erwerb einer Fachanwaltschaft von 3 auf 5 Jahre

In ihrer Sitzung vom 26.05.2025 hat die Satzungsversammlung neben weiteren Änderungen der BORA und der FAO u.a. auch beschlossen, dass der Zeitraum für den Nachweis der praktischen Fälle zum Erwerb einer Fachanwaltschaft von bisher 3 auf nunmehr 5 Jahre hochgesetzt wird. Die Satzungsversammlung hat damit zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass in einigen Rechtsgebieten lange gerichtliche Verfahrenslaufzeiten für Verzögerungen sorgen. Zum anderen setzt die neue Regelung den Fairness-Gedanken um. Wer Kinder erzieht, Angehörige pflegt oder aus anderen Gründen in Teilzeit arbeitet, kann nun auch in einem realistischen Rahmen Fälle sammeln, die für den Erwerb einer Fachanwaltschaft zählen. Die Beschlüsse traten am 01.12.2025 in Kraft.

Weiterführender Link:

[Beschlüsse der Satzungsversammlung](#)

Abschaffung der Zahlung mittels Gerichtskostenstemplern in NRW

In Nordrhein-Westfalen wird die Zahlung mittels Gerichtskostenstemplern zum 01.07.2026 abgeschafft. Dies hat das Justizministerium NRW mit Allgemeiner Verfügung vom 08.01.2026 angeordnet. Das Freistempeln ist noch bis zum 30.06.2026 unter den in Ziff. 1.1 und 1.2 der Verfügung genannten Voraussetzungen zulässig. Seit dem 01.01.2026 sind Abdrucke von Gerichtskostenstemplern anderer Bundesländer ungültig. Seit dem 01.02.2026 dürfen weder Genehmigungen zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern erteilt noch Einzahlungen auf derzeit noch genehmigte Gerichtskostenstemplern angenommen werden. Die weiteren Einzelheiten können der nachfolgend verlinkten Allgemeinen Verfügung vom 08.01.2026 entnommen werden.

Weiterführender Link:

[Justizministerialblatt für das Land NRW vom 01.02.2026, Nr. 3](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Schaffung neuer Zuständigkeitskonzentrationen an den Landgerichten Bonn und Dortmund sowie am Amtsgericht Dortmund

Mit Wirkung zum 01.01.2026 traten neue gerichtliche Zuständigkeitskonzentrationen in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung sind Verfahren zur Genehmigung der Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung landesweit dem Amtsgericht Dortmund zugewiesen. Verfahren zur Vollstreckbarkeitserklärung und Anerkennung ausländischer Titel sind landesweit dem Landgericht Bonn zugewiesen. Das Landgericht Dortmund ist nun landesweit zuständig für die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte

gehörenden Umweltstrafsachen sowie die Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Umweltstrafsachen.

Weiterführender Link:

[Justizzuständigkeitsverordnung NRW](#)

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verkündet

Am 19.02.2026 wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (3. UWG-Änderungsgesetz) im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit dem Gesetz setzt Deutschland EU-Vorgaben um. Es sollen

irreführende Nachhaltigkeitsversprechen und sogenanntes Greenwashing verhindert werden.

Ziel ist, Verbraucherinnen und Verbrauchern künftig bessere und verlässlichere Informationen über die Nachhaltigkeit von Produkten zu geben. Nur wenn Umweltaussagen, Nachhaltigkeitsiegel und Haltbarkeitsangaben transparent und zuverlässig sind, lassen sich fundierte Kaufentscheidungen treffen. Zudem könne sich nur so langfristig ein nachhaltiges Konsumverhalten entwickeln. Umweltaussagen müssen künftig klar und gut sichtbar auf demselben Medium erläutert werden, auf einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung beruhen oder durch ein Nachhaltigkeitsiegel belegt sein. Nachhaltigkeitsiegel müssen entweder auf einem Zertifizierungssystem basieren oder von staatlichen Stellen genehmigt sein. Aussagen zu zukünftigen Umweltleistungen dürfen nur gemacht werden, wenn sie auf einem detaillierten und realistischen Plan beruhen. Bei Verstößen gegen die neuen Vorschriften drohen erhebliche Geldbußen, die im Wesentlichen ab dem 27.09.2026 gelten.

Weiterführender Link:

[BGBl. 2026 I Nr. 43 v. 19.02.2026](#)

Reform des Berufsrechts: Lob, Kritik und ein Gesetzesvorschlag der BRAK für Kanzleiabwicklungen

Das Berufsrecht der rechts- und steuerberatenden Berufe soll umfassend neu geregelt werden. Die BRAK begrüßt insbesondere, dass aufsichtsrechtliche Instrumente der Kammern und Rechtsbehelfe neu geordnet werden. Für die Abwicklung von Kanzleien nach Berufsaufgabe eines Anwalts fordert die BRAK eine grundlegende Neuordnung.

Das Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe soll umfassend neu geregelt werden. Ein Ende September veröffentlichter Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sieht u.a. eine Neuordnung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit der Anwalts- und Steuerberaterkammern und neue Regelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den Berufsgerichten vor. Weitere Änderungen betreffen das Zulassungswesen und den Verbraucherschutz im Inkassorecht.

Zu dem Entwurf hat die BRAK umfassend Stellung genommen und zudem konkrete Änderungsvorschläge formuliert. Für das Institut der Abwicklung von Kanzleien legt sie einen eigenständigen Reformvorschlag vor.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen neu geordnet, aber unklar definiert

Künftig soll zwischen präventiven Maßnahmen – d.h. unverbindlicher Beratung und rechtlichen Hinweisen – und repressiven Maßnahmen – d.h. Rügen – der Kammern unterschieden werden. Das begrüßt die BRAK im Grundsatz, weil damit die langjährigen Unsicherheiten um die sog. missbilligende Belehrung geklärt werden. Die Legaldefinition des „rechtlichen Hinweises“ hält die BRAK jedoch für missglückt. Sie ermögliche keine klare Abgrenzung von rechtlichen Hinweisen mit Verwaltungsaktscharakter und bloßen unverbindlichen Beratungen.

Rechtsbehelfe gegen Kammer-Maßnahmen neu strukturiert

Nach dem Entwurf soll für Rechtsbehelfe gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Kammern künftig einheitlich in erster Instanz das Anwaltsgericht zuständig sein, dessen Verfahren sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt. Entsprechende Änderungen sind für die Patentanwaltsordnung und das Steuerberatungsgesetz vorgesehen.

Hiergegen bestehen aus Sicht der BRAK keine grundsätzlichen Einwendungen. Sie begrüßt insbesondere, dass bei Rügen die Revision zum Anwaltsgerichtshof gegeben ist und so die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ermöglicht wird.

In Bezug auf die anwendbaren Verfahrensvorschriften bleibt die BRAK jedoch bei ihrer Ansicht, dass für Rügen als Teil der repressiven Berufsaufsicht das Instrumentarium der Strafprozessordnung wegen der Sachnähe zum Strafrecht besser passt.

Sie weist darauf hin, dass infolge der Änderung die Anwaltsgerichte künftig zwei Verfahrensarten kennen: zum einen verwaltungsprozessrechtlich zu behandelnde Rechtsmittel gegen Rügen, rechtliche Hinweise und Zwangsgelder, zum anderen strafprozessrechtlich zu behandelnde Verfahren wegen Berufsrechtsverstößen nach Anschuldigung durch die Generalstaatsanwaltschaft. Bislang seien die Anwaltsgerichte mit strafrechtlich spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt.

Die BRAK fordert eine Übergangsfrist, um diese auf die künftig ebenfalls zu bearbeitenden verwaltungsrechtlichen Fragestellungen vorzubereiten.

Die BRAK fordert außerdem, die bisherige Praxis der Rechtsanwaltskammern zu kodifizieren, Verfahren bei festgestellten Berufsrechtsverstößen mit sehr geringer Schuld einzustellen.

Dafür besteht aus ihrer Sicht ein großes praktisches Bedürfnis. Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung bringe insoweit jedoch keine Rechtssicherheit. In den Vorüberlegungen des Ministeriums zur Neuordnung der „missbilligenden Belehrung“ war die Notwendigkeit einer Klarstellung gesehen worden; die BRAK fordert, dies wieder aufzugreifen und den Entwurf um eine Einstellungsmöglichkeit bei sehr geringer Schuld zu ergänzen.

Änderungen in Bezug auf beA und Gesamtverzeichnis

Der Entwurf enthält ferner eine Reihe von Änderungen, die das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), die von den Rechtsanwaltskammern geführten Verzeichnisse sowie das von der BRAK geführte Gesamtverzeichnis der Rechtsanwaltschaft betreffen. Hierzu äußert die BRAK sich in ihrer Stellungnahme detailliert, wobei sie vor allem die Praktikabilität und die Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis im Auge hat.

Begrüßenswerte Vereinfachung bei der Syndikus-Zulassung

Die vorgesehene Änderung bei der Zulassung von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten, wonach künftig eine einfache Kopie des Arbeitsvertrags ausreichen soll, begrüßt die BRAK ausdrücklich. Das Zulassungsverfahren wird so für Kammern wie Anwalt:innen einfacher, unbürokratischer und schneller; zudem sei dies ein weiterer Schritt zur vollständig papierlosen Akte.

Die BRAK regt an, auch das Verfahren über den Widerruf der Syndikus-Zulassung zu entbürokratisieren. Die bislang vorgesehene Anhörung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund im Widerrufsverfahren ist nach Ansicht der BRAK überflüssig. Zudem verbietet die Verschwiegenheitspflicht der Kammern, die Gründe des Widerrufs an die DRV mitzuteilen. Die BRAK fordert daher die ersatzlose Streichung der Regelung in § 46b II 3 BRAO.

Abwicklung von Kanzleien: BRAK schlägt neues Regelungskonzept vor

Zentralen Raum nimmt die Neugestaltung der Abwicklung ein, die aus Sicht der BRAK dringend geboten ist. Nach geltendem Recht hat ein Abwickler die laufenden Mandate eines ehemaligen Anwalts fortzuführen. Für die Kosten der Abwicklung haftet der ausgeschiedene Anwalt bzw. seine Erben; kann der Abwickler seinen Vergütungsanspruch bei diesen nicht realisieren, greift eine Bürgenhaftung der Kammern.

Eine Neuordnung ist aus Sicht der BRAK dringend, weil Kanzleiabwicklungen inzwischen regelmäßig nach Zulassungswiderrufen wegen Vermögensverfall erfolgen. Die Kammern werden daher verstärkt als Bürginnen in Anspruch genommen, mehrfach sogar in sechsstelliger Höhe. Durch die jüngste BGH-Rechtsprechung ist zudem die Abwicklervergütung deutlich höher als früher anzusetzen. Insgesamt bedeutet die Abwicklung damit ein enormes Kostenrisiko für die Haushalte der Kammern.

Der Entwurf reagiert hierauf, indem er die Bürgenhaftung der Kammern begrenzen will. Am Grundsatz, dass der Abwickler laufende Mandate fortführt, hält der Entwurf fest. Er sieht aber vor, dass er laufende Mandate beendet, wenn die Kammer voraussichtlich mit mehr als 10.000 Euro eintreten müsste und der Fortführung der Mandate nicht zugestimmt hat.

Die BRAK begrüßt das hiermit verfolgte Ziel, die Bürgenhaftung der Kammern zu begrenzen. Die konkrete Ausgestaltung hält sie jedoch für wenig praxistauglich. Die BRAK weist in diesem Zusammenhang auf eine Reihe rechtlicher Unklarheiten und praktischer Probleme hin, die sich aus der im Entwurf vorgesehenen Lösung ergeben würden.

Aus ihrer Sicht bedarf es eines Paradigmenwechsels: Dem Abwickler soll künftig die Beendigung aller noch laufenden Mandate eines ausgeschiedenen Anwalts innerhalb eines halben Jahres obliegen. Damit wäre die Mandantschaft hinreichend geschützt und könne neue anwaltliche Vertretung beauftragen. Dazu unterbreitet die BRAK einen eigenen Regelungsvorschlag für das Abwicklerinstitut, den sie in der Stellungnahme umfassend begründet.

Zahlreiche weitere Änderungen im Berufsrecht

Der Referentenentwurf enthält darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Änderungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung – etwa zum Wahlrecht in den Kammervorstand, zum Tätigkeitsverbot wegen Interessenkollision, zu interprofessionellen sowie zu ausländischen Berufsausübungsgesellschaften, zur Besetzung der Anwaltsgerichte – und im Rechtsdienstleistungsgesetz – insbesondere zu Inkassodienstleistungen. Auch hierzu äußert die BRAK sich in ihrer Stellungnahme im Detail.

Weiterführender Link:

[Referentenentwurf](#)

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

(Noch) kein Recht auf anwaltlichen Beistand im GG, aber Unterzeichnung der Konvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung

Der Bundesrat hat sich am 19.12.2025 gegen eine wichtige Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gestellt: Der Bundesrat möchte mehrheitlich kein Recht auf unabhängige anwaltliche Beratung im Grundgesetz. Im September 2025 hatte sich die BRAK einstimmig für eine Verankerung eines unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz ausgesprochen. Sie vertritt die Auffassung, dass die Durchsetzung und Verteidigung der Rechte von Menschen und juristischen Personen durch unabhängige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein grundlegendes Fundament demokratischer Staaten darstellen, dieses rechtsstaatliche Fundament jedoch selbst in Staaten mit langer demokratischer Tradition zunehmend unter Druck gerate.

Die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen setzten dies zur Entschließung auf die Tagesordnung des Bundesrats. Nach Verweisung an die Ausschüsse empfahlen der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen. Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik erkannte dagegen die Bedeutung der Forderung und sprach sich für die Entschließung aus.

Die BRAK bedauert, dass gerade der Rechtsausschuss die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Forderung verkannt hat und der Bundesrat der ablehnenden Empfehlung des Ausschusses gefolgt ist, und hält eine grundgesetzliche Verankerung weiterhin für dringend geboten.

Dafür hat Deutschland am 26.01.2026 die neue Europarats-Konvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung unterzeichnet und insofern ein klares Bekenntnis zur Stärkung des Rechtsstaates abgegeben. Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig unterzeichnete die Konvention, die als erste völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung elementare Mindeststandards schafft, die die freie und unabhängige Berufsausübung von Anwältinnen und Anwälten in Europa sichern sollen. Sie garantiert u. a. den effektiven Zugang von Anwältinnen und Anwälten zu ihren Mandantinnen und Mandanten, auch in Haftanstalten, sowie den Schutz von Anwältinnen und Anwälten vor Angriffen, Bedrohungen, Einschüchterungsversuchen und jeglichen unangemessenen Eingriffen in ihre Berufsausübung.

Keine Abschaffung pflichtanwaltlicher Vertretung in Asylverfahren

Die BRAK stemmt sich vehement gegen die geplante Abschaffung des verpflichtenden Rechtsbeistands bei Abschiebehaft. Unter der Ampel-Regierung wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung auch eine Regelung eingeführt, die sicherstellt, dass Menschen in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam künftig verpflichtend anwaltlichen Beistand erhalten. Medienberichten zufolge wird bereits seit Sommer in Regierungskreisen erwogen, diese elementar wichtige rechtsstaatliche Regelung abzuschaffen. Aus informierten Kreisen ist nun zu vernehmen, dass zeitnah konkret über die Abschaffung beraten werden soll. Die BRAK sieht hierin die Abschaffung rechtsstaatlicher Grundsätze. Bei pflichtanwaltlicher Vertretung in Abschiebehaftangelegenheiten geht es nicht um eine Verzögerung einer Rückführung, sondern um anwaltlichen Beistand hinsichtlich der Haft als solcher. Öffentliche Äußerungen seitens der Politik, es handle sich bei der Abschaffung der „Pflichtverteidigung“ um Ideologierückabwicklung kritisiert die BRAK. Die Abschiebehaft ist vom durchlaufenen Asyl- und Aufenthaltsverfahren zu trennen. Die Haft stellt einen massiven Eingriff in Grundrechte der Betroffenen dar und ist nicht in jedem Fall rechtskräftiger Ausreiseweisung zulässig. Ein Haftgrund ist zwingend erforderlich, um die grundrechtsinvasive Haft zu rechtfertigen.

Die BRAK weist darauf hin, dass es beim anwaltlichen Beistand nicht um Verhinderung von Abschiebungen, sondern um Beratung hinsichtlich Inhaftierungen gehe.

Rechtsschutzversicherer: Umfrage zeigt alarmierende Praktiken

Eine aktuelle Umfrage der BRAK belegt: Rechtsschutzversicherer greifen in anwaltliche Mandatsverhältnisse ein. Sie beraten Mandanten zu den Erfolgsaussichten und bieten ihnen Abstandszahlungen, um Rechtsverfolgung zu verhindern und Kosten zu sparen.

Eine von der BRAK zwischen Ende Oktober und Anfang Januar durchgeführte Befragung in der Anwaltschaft zeigt alarmierende Praktiken von Rechtsschutzversicherern. Hintergrund der Befragung waren an die BRAK herangetragene Berichte, dass Rechtsschutzversicherer –

unter Erteilung von Rechtsrat – anwaltlich vertretene Mandantinnen und Mandanten durch Abstandszahlungen dazu anhalten, erteilte Mandate zu widerrufen und von der Rechtsverfolgung abzusehen.

Die Umfrageergebnisse zeigen deutlich, dass es sich bei der beschriebenen Praxis der rechtlichen Beratung durch Rechtsschutzversicherer und Angebote von Abstandszahlungen nicht lediglich um Einzelfälle handelt. Vielmehr berichten die Teilnehmenden von tausenden von Fällen.

Rund 42 % der knapp 6.000 an der Umfrage teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gaben an, ihre Mandanten hätten berichtet, vor der Mandatserteilung durch ihre Rechtsschutzversicherung beraten oder vertreten worden zu sein. Gut 12 % von ihnen berichteten von Fällen, in denen Rechtsschutzversicherer Mandanten Abstandszahlungen anboten, um sie davon abzuhalten, ein Mandat zu erteilen oder fortzuführen. In rund 40 % dieser Fälle seien die Mandantinnen und Mandanten durch die Rechtsschutzversicherer konkret über die Erfolgsaussichten der Geltendmachung eines Anspruchs beraten worden. Dies ist ein direkter Eingriff in die anwaltliche Berufsausübung und ein verheerendes Signal für die Rechtsstaatlichkeit.

Besonders häufig betroffen von derartigen Beratungen und Abstandszahlungs-Angeboten durch Rechtsschutzversicherer waren Ordnungswidrigkeitenverfahren. Häufig genannt wurden außerdem Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht sowie Fernabsatzverträge. Den Angaben der Teilnehmenden zufolge waren Ansprüche in einer durchschnittlichen Höhe von rund 7.700 Euro betroffen. Die BRAK fordert eine umfassende Untersuchung der Praktiken der Rechtsschutzversicherungen und eine klare gesetzliche Regelung, die solche Eingriffe in Mandatsverhältnisse verhindert. Die Ergebnisse der Umfrage legen nahe, dass die Dunkelziffer der Fälle vermutlich noch deutlich höher liegt. Es ist dringend erforderlich, dass Versicherer ihre Rolle respektieren und sich strikt an die rechtlichen Vorgaben halten.

Weiterführende Links:

[Umfrageergebnisse im Detail](#)

[Presseerklärung Nr. 3/2026 v. 29.1.2026](#)

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsrecht

¹ Leitsatz der Redaktion der NJW-Spezial

² Leitsatz der Redaktion der NJW

³ Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Erschwerte Wiederzulassung nach schweren Straftaten

Einer Wiederzulassung zur Anwaltschaft kann entgegenstehen, wenn sich ein ehemaliger Anwalt nicht ausreichend um die Wiedergutmachung eines durch seine Straftaten entstandenen Schadens bemüht hat.¹

BGH Beschluss vom 22.9.2025 – AnwZ (Brfg) 28/25 = BeckRS 2025, 28554

Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 734

Wirksamer Schriftsatzversand aus dem beA einer Berufsausübungsgesellschaft

ZPO § 130a III, IV; BRAO §§ 31a, 31b

1. Zur Formwirksamkeit der Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach einer prozessbevollmächtigten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft.²
2. Bei einem Gesellschaftspostfach erfolgt die Versendung notwendigerweise durch eine natürliche Person, die nicht Inhaber des Postfachs ist. Der Nachweis, dass sie für die Gesellschaft vertretungsberechtigt und selbst postulationsfähig ist, erfolgt durch eine systemseitige Prüfung, ob im Zeitpunkt des Nachrichtenversands eine Person angemeldet ist, die über einen vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) verfügt; dieser wird im

zugehörigen Prüfvermerk aufgeführt. Dass dadurch kein konkreter Rechtsanwalt ermittelt werden kann, ist für eine wirksame Übermittlung unschädlich.²

BGH Beschluss vom 16.9.2025 – VIII ZB 25/25

Fundstelle: NJW 2025, S. 3.504

Auskunft zur Mandatierung und Honorierung von Rechtsanwaltskanzleien

GG Art. 5 I 2, 12 I; BRAO §§ 2 I, II, 43a II; BORA § 2 III, IV; BGB § 241 II

1. Das anwaltliche Berufsgeheimnis kann einem gegenüber dem Mandanten geltend gemachten presserechtlichen Auskunftsbegehren nicht entgegenstehen (im Anschluss an BVerwG Buchholz 404 IFG Nr. 33 Rn. 30 = BeckRS 2019, 17037).²
2. Zwar können Geschäftsgeheimnisse nach einem Zeitraum von fünf Jahren typischerweise nicht mehr aktuell und deshalb nicht mehr vertraulich sein. Presserechtliche Auskünfte zu Rechnungen über Rechtsanwalts-honorare, die älter als fünf Jahre sind, können aber eine fortdauernde Wettbewerbsrelevanz für den heutigen Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwaltskanzlei haben.²
3. Vom presserechtlichen Auskunftsanspruch umfasst sind Angaben zur Anzahl der von der auskunftspflichtigen Stelle mit anwaltlicher Vertretung geführten Gerichtsverfahren (Angabe von Gericht und Aktenzeichen), zu der mandatierten Rechtsanwaltskanzlei und zum Gesamtbetrag der finanziellen Aufwendungen für die mit anwaltlicher Vertretung geführten Gerichtsverfahren (Beratung und Prozessvertretung, getrennte Ausweisung von Reisekosten und Spesen).²
4. Das Geschäftsgeheimnis der von der auskunftspflichtigen Stelle mandatierten Rechtsanwaltskanzlei überwiegt das von der Pressefreiheit getragene Auskunftsinteresse, wenn es bei einer Offenlegung der begehrten Informationen (wegen der geringen Anzahl der Verfahren) möglich wäre, Rückschlüsse auf die vereinbarten Honorarkonditionen und damit auf die Kalkulationsgrundlagen der Rechtsanwaltskanzlei zu ziehen. Es besteht kein presserechtlicher Auskunftsanspruch hinsichtlich der Honorargestaltung.²

BVerwG Urteil vom 25.9.2025 – 10 A 2/24

Fundstelle: NJW 2026, S. 185

Keine Erstattungs-fähigkeit der Kosten eines Rechtsgutachtens zur Brüssel la-VO

ZPO §§ 91 I 1, 104; Brüssel la-VO Art. 13 II

Die Kosten für die Einholung eines privaten Rechtsgutachtens zur Brüssel la-VO sind nicht nach § 91 ZPO erstat-

tungsfähig, weil es Sache des Rechtsanwalts ist, die Rechtslage zu beurteilen.²

OLG Hamburg Beschluss vom 18.7.2025 – 4 W 87/25

Fundstelle: NJW 2026, S. 402

Besetzungsrüge nach Geschäftsverteilungs-Delegation an Spruchkörper

GG Art. 101 I 2; ZPO § 547 Nr. 1

Ein Gericht ist nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn es seine Zuständigkeit aus einem Präsidiumsbeschluss ableitet, der im Einzelfall sowohl die Neuverteilung als auch die Beibehaltung bestehender Zuständigkeiten ermöglicht und dabei die konkreten Zuständigkeiten von Beschlüssen einzelner Spruchkörper abhängig macht (im Anschluss an BVerfG wistra 2017, 187 = BeckRS 2016, 111809 Rn. 26; NJW 2018, 1155 Rn. 19; BGH NStZ 2023, 122 Rn. 31, jew. mwN). Eine solche Delegation der Entscheidung über die Geschäftsverteilung an die Spruchkörper, die gerade Adressaten der generell-abstrakten Zuständigkeit sein sollen, ist mit Art. 101 I 2 GG nicht vereinbar (im Anschluss an BVerfG wistra 2017, 187 = BeckRS 2016, 111809 Rn. 31; NJW 2018, 1155 Rn. 22; BGH StV 2020, 821 = BeckRS 2020, 3642 Rn. 18; BGHSt 67, 234 Rn. 49 = NJW 2023, 2501).²

BGH Urteil vom 15.10.2025 – VIII ZR 51/24

Fundstelle: NJW 2025, S. 3.720

Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer – Pkh-Antrag und Klagefrist

GVG § 198 V 2; ZPO §§ 167, 233

1. Eine Partei, die sich für bedürftig halten darf und innerhalb der Klagefrist des § 198 V 2 GVG einen vollständigen Prozesskostenhilfeantrag stellt, kann die Rückwirkung des § 167 ZPO in Anspruch nehmen, wenn sie nach der von ihr nicht verzögerten (positiven oder negativen) Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag alles ihr Zumutbare für die alsbaldige Zustellung der Klage tut. Bei der Bestimmung der Zeit, innerhalb derer die Klageerhebung zu erfolgen hat, um noch „alsbald“ zu sein, ist die Wertung des § 198 V 2 GVG zu berücksichtigen. Entsprechend ist es der unbemittelten Partei grundsätzlich zumutbar, nach Abschluss des Prozesskostenhilfeverfahrens die Klageschrift spätestens innerhalb von sechs Monaten bei Gericht einzureichen, wobei nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls auch eine bedeutend kürzere Zeit angemessen sein kann (Fortführung von Senat NJW-RR 2018, 763 und BGHZ 170, 108 = NJW 2007, 439 sowie NJW 2007, 441 = VersR 2007, 711).²

2. § 198 V 2 GVG normiert eine prozessuale Ausschlussfrist, die eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Entschädigungsklage darstellt.²
3. Die Ausschlussfrist des § 198 V 2 GVG ist keine Frist im Sinne des § 233 ZPO, weshalb bei Versäumung der Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommt.²

BGH Urteil vom 4.9.2025 – III ZR 96/24

Fundstelle: NJW 2025, S. 3.582

2. Jedenfalls nach Anhebung des Vermögensfreibetrages für Leistungsbezieher der Sozialhilfe gem. § 1 der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr.9 SGB XII auf 10.000,00 € können die durch den Verlust des Arbeitsplatzes entstehenden Kosten nicht mehr typisierend durch einen weiteren Schonbetrag zusätzlich von der Abfindung abgesetzt werden.³

LAG Hamm, Beschluss v. 6.5.2025 – 13 Ta 344/24

Fundstelle: AGS 2025, S. 571

Gebührenrecht

Anwaltsvergütung im Beschwerdeverfahren nach § 15 Abs. 2 BnotO

Vorbem. 3.2.1 Nr. 2b, Nrn. 3200, 3500 VV RVG; § 15 Abs. 2 BnotO

In einem Beschwerdeverfahren nach § 15 Abs. 2 BNotO bemisst sich die bei dem Landgericht entstehende Verfahrensgebühr auch nach Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zum 1.8.2013 nach Nr. 3500 VV (im Anschluss an Senat, Beschl. v. 7.10.2010 – V ZB 147/ 09, AGS 2010, 594 = RVGreport 2011, 21 [Hansens]).³

BGH, Beschluss v. 22.5.2025 – V ZB 28/24

Fundstelle: AGS 2025, S. 509

Kostenerstattung bei Einschaltung eines Terminsvertreters

§ 91 ZPO; Nrn. 2401, 3402, 7003 f. VV RVG

Die Mehrkosten eines Terminsvertreters sind nicht erstattungsfähig, wenn sie die ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten wesentlich übersteigen. Zu diesen Mehrkosten zählt allerdings nicht die durch den Terminsvertreter ausgelöste Terminsgebühr.³

OLG München, Beschluss v. 9.7.2025 – 11 W 839/25 e

Fundstelle: AGS 2025, S. 519

Einsatz einer Abfindung als Vermögen unter Berücksichtigung des Schonvermögens

§ 115 Abs. 3 S. 2 ZPO; § 90 SGB XII

1. Eine Abfindung, die im Kündigungsschutzprozess vereinbart und ausgezahlt wurde, ist als einzusetzendes Vermögen gem. § 115 Abs. 3 S. 1 ZPO zu bewerten, soweit das der Partei nach § 115 Abs. 3 S. 2 ZPO i.V.m. § 90 SGB XII zu belassende Schonvermögen unangetastet bleibt.³

Kostenentscheidung bei Kostenübernahmeerklärung

§ 91a ZPO

Im Fall der übereinstimmenden Erledigung der Hauptsache schließt § 91a ZPO eine Disposition der Parteien über die Kosten des Rechtsstreits in Form eines Vergleichs oder eines Anerkenntnis der Kostentragungspflicht nicht aus.³

BAG, Beschluss v. 15.5.2025 – 5 AZR 188/24

Fundstelle: AGS 2025, S. 521

Ermäßigung der gerichtlichen Verfahrensgebühr bei Anerkenntnis unter Verwahrung gegen Kostenlast

§§ 93, 104 ZPO; Nr. 1211 Nr. 2 GKG KV

1. Dass ein sofortiges Anerkenntnis nur unter Verwahrung gegen die Kostenlast abgegeben wird, steht der Gebührenermäßigung i.S.v. Nr. 1211 Nr. 2 GKG KV nicht entgegen.³
2. Grundsätzlich ist der Einwand eines fehlerhaften Kostenansatzes auch im Kostenfestsetzungsverfahren beachtlich.³

OLG Frankfurt, Beschluss v. 8.9.2025 – 30 W 113/25

Fundstelle: AGS 2025, S. 560

Isolierte Anfechtung einer gemischten Kostenentscheidung

Beruht die in der Hauptsache ergangene einheitliche Kostenentscheidung neben dem Erfolg in der Hauptsache auch darauf, dass ein Teil der Klage zurückgenommen wurde, kann diese Entscheidung insoweit isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.¹

LAG Niedersachsen Beschluss vom 22.5.2025 – 5 Ta 96/25 = BeckRS 2025, 13695

Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 764

Kosten einer Videokonferenz in Altfällen

Wurde in Verfahren, die vor dem 19.7.2024 anhängig geworden sind, eine Videokonferenz erst nach diesem Datum durchgeführt, ist die Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen nach KV 9019 GKG nicht anzusetzen.¹

FG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 29.8.2025 – 15 KO 15092/25 = BeckRS 2025, 26073
Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 29

Keine Kostenentscheidung nach Rücknahme des Streit-antrags

Nimmt der Kläger den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens zurück, ist eine Kostenentscheidung nicht zu treffen.¹

LG Passau Beschluss vom 1.12.2025 – 1 O 639/25 = BeckRS 2025, 33243
Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 60

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildungswebsite „www.ausbildung-mit-recht.de“

Ob Ausbildungsinteressierte, Auszubildende, Ausbilderinnen und Ausbilder oder Kanzleien – auf der Ausbildungswebsite findet jede/r genau das Richtige. Neben häufig gestellten Fragen zur Bewerbung, zur Vergütung, zu Prüfungen und vielem mehr steht eine Serviceseite mit aktuellen Hinweisen zu Veranstaltungen zur Verfügung.

Anpassung der Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung zum/r Rechts- anwalts- und Rechtsanwalts- und Notar- fachangestellten

Mit der Reform des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2020 wurde in § 17 Berufsbildungsgesetz die Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt. Diese Mindestvergütung muss nach dem jeweiligen Jahr des Ausbildungsbeginns angepasst werden und steigt prozentual für jedes weitere Ausbildungsjahr an.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm sah sich daher dazu veranlasst, die Vergütungsempfehlung entsprechend anzupassen, um zum einen die gesetzliche Mindestvergütung nicht zu unterschreiten und zum anderen den Ausbildungsberuf hinsichtlich Attraktivität, Anerkennung und Konkurrenzfähigkeit zu bewerben und zu fördern.

Daher hat er in der Sitzung vom 11.02.2026 beschlossen, dass sich die Vergütungsempfehlungen von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

- für das erste Ausbildungsjahr auf 1.250,00 €, mindestens 1.000,00 €
 - für das zweite Ausbildungsjahr auf 1.350,00 €, mindestens 1.080,00 €
 - für das dritte Ausbildungsjahr auf 1.450,00 €, mindestens 1.160,00 €
- belaufen.

Die Empfehlungen gelten für Berufsausbildungen, die ab dem 01.04.2026 begonnen werden. Eine maximal 20 %-ige Unterschreitung ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig.

Neubesetzung des Berufsbildungsausschusses

Das Justizministerium NRW hat die nachfolgend genannten Personen für die Amtsperiode vom 15.02.2026 bis 14.02.2030 in den Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Hamm berufen:

Ordentliche Mitglieder:

RA Dr. Michael Bongartz, Borken
RAin Eva-Maria Franik, Hamm
RA Michael Hecker, Soest
RA Matthias Neuhaus, Münster
RAin Ariane Pflips, Castrop-Rauxel
RAuN Christian Auffenberg, Paderborn

Frau Eva Maria Washausen, Anröchte
Frau Kim Anette Stenk, Menden
Herr Thomas Nolte, Bielefeld
Frau Ursula Menke, Geseke

Herr Sebastian Weimann, Wetter
Frau Barbara Schwarzenberg, Werl

Herr Holger Kipp, Paderborn
Frau Nina Urbanczyk, Bielefeld
Frau Maureen Henning, Münster
Frau Wiltrud Schäpers, Recklinghausen
Frau Ursula Bastian, Castrop-Rauxel
Frau Susanne Siegmund, Bochum

Stellvertretende Mitglieder

RA André Spak, Münster
RAuNin Katrin Peus, Meschede
RAuN Burkhard Günther, Hille
RA Stefan Meier, Hamm
RAin Agnes Lisowski, Münster
RA Robin Kumbrink, Hamm

Frau Inna Weber, Bochum
Herr Bernd Balsmeier, Löhne
Frau Maike Sandmann, Löhne
Frau Katja Bokermann-Christensen, Herford
Frau Katharina Polkowski, Bielefeld
Frau Sabine Kempe, Bielefeld

Frau Monika Tritschler-Winkel, Bielefeld
Herr Peter Klingbeil, Paderborn
Herr Andreas Hausl, Bocholt
Frau Christina Meier, Rheine
Herr Christoph Rickert, Coesfeld
Frau Kathrin Schlegel, Arnsberg

Mit Ablauf des 14.02.2026 sind die nachstehend genannten Mitglieder aus dem Berufsbildungsausschuss ausgeschieden:

Frau Heike Reitzig, Dortmund
Frau Zdravka Kapulica, Dortmund
Frau Ute Berkemeier, Münster
Frau Gudrun Westhues, Ahlen
RAin Tanja Hilpert, Siegen
RAuNin Susanne Seiger, Soest
Frau Eileen Reimann, Dorsten
Frau Jutta Scheffler, Hamm
Herr Thomas Thewes, Haltern
Herr Ralf König, Ibbenbüren

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer dankt an dieser Stelle auch den ausgeschiedenen Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses für die geleistete Arbeit und den Einsatz im Bereich der Berufsausbildung ganz herzlich.

Ausbildungsberater/in gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Hagen, Münster und Paderborn wird weiterhin jeweils ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die ersten Ansprechpersonen der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an ausbildung@rak-hamm.de

Stipendieninformation – duale Berufe



Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz: SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMFTR stellt die Mittel dafür bereit. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Die Bewerbung erfolgt an die Rechtsanwaltskammer.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden.

Bei Arbeitslosigkeit kann eine Aufnahme in die Begabtenförderung vorgenommen werden, wenn die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

In die Begabtenförderung kann als Stipendiatin/Stipendiat aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besonders erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als "gut" (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

Bei Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung soll die Stipendiatin/der Stipendiat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Aufnahme maximal bis zu drei Jahre später erfolgen. Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilligendienste
- Mutterschutz- und Elternzeit

Achtung: Stipendiaten, die bereits 28 Jahre oder älter sind, können ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen wir jeweils bis zum **30.06.** eines Jahres auf. Bewerbungsschluss ist jeweils der **30.04.** des Jahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Rechtsanwaltskammer Hamm angefordert werden.

Gern stehen wir für evtl. Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an ausbildung@rak-hamm.de.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden!

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Die Stellenbörse rund um Ausbildung und Praktika finden Sie zukünftig unter www.ausbildung-mit-recht.de.

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über den Direktzugang unter <https://onlineboerse.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm profitieren Sie von einem ermäßigten Kostenbeitrag am Veranstaltungsangebot des Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI). Von den besonderen Konditionen können Sie auch bei der Anmeldung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren.

Alle Fortbildungen, die das DAI in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm anbietet, finden Sie unter dem Link <https://www.anwaltsinstitut.de/rak-hamm/>

Dort können Sie für die einzelnen Fachanwaltschaften zwischen verschiedenen Fortbildungsformaten wählen. Zur Auswahl stehen Live-Fortbildungen entweder Online oder in Präsenz, Fachanwaltslehrgänge sowie Angebote zum Selbststudium in textbasierter, videobasierter oder interaktiver Form.

Der für bestimmte Gruppen ermäßigte Kostenbeitrag wird Ihnen im Anmeldeformular angezeigt. Bitte wählen Sie die auf Sie zutreffende Ermäßigung dort aus. Die Anmeldung und die Teilnahme an Online-Fortbildungen sind nur mit einem Teilnehmerkonto möglich.

Das eLearning-Angebot des DAI können Sie erst nutzen, nachdem Sie ein Teilnehmerkonto erstellt und eine Fortbildung im Format Hybrid, Selbststudium oder Online-Live gebucht haben. Für alle Online-Angebote des DAI ist eine vorherige Anmeldung und eine einmalige Registrierung erforderlich. Danach steht Ihnen Ihr persönlicher Zugangslink zum eLearning Center zur Verfügung.

Präsenz-Veranstaltung

- **Überlegene Kommunikationskompetenz in gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen**
Datum: 27.04.2026

Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

- **Überschwemmungsschäden in der anwaltlichen Praxis**
Datum: 09.04.2026
- **Verhaltensbedingte Kündigung: Praxisschwerpunkt außerdienstliches Verhalten**
Datum: 23.04.2026

- **Kontomissbrauch, Call-ID-Spoofing, Phishing**
Datum: 09.06.2026
- **Mangelhafte Bauleistung und technische Regelwerke (DIN-Normen) – dargestellt anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung**
Datum: 16.04.2026
- **Haftung des Erben**
Datum: 19.05.2026
- **Gewaltschutz als Kinderschutz – gewaltschutzrechtliche Aspekte in Kindschaftsverfahren**
Datum: 21.05.2026
- **Gewerblicher Rechtsschutz im Zeitalter Künstlicher Intelligenz**
Datum: 04.05.2026
- **Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft**
Datum: 23.04.2026
- **beA-Aktuell: Verfahrens- und berufsrechtliche Haftungsfallen vermeiden – Die neue beA-App: Senden und Empfangen von beA-Nachrichten über das Handy**
Datum: 07.05.2026
- **Betriebskosten Spezial – Ausgewählte Probleme des Betriebskostenrechts für die anwaltliche Praxis**
Datum: 03.06.2026
- **Entschädigungsrecht – Schnittstellen Sozialrecht und Strafrecht**
Datum: 02.06.2026
- **Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden – Rechtsfragen für die Beratungspraxis**
Datum: 28.05.2026
- **Managerhaftung – Compliance – Aspekte der D&O**
Datum: 17.04.2026
- **Rechtsprechungsübersicht zum Transportrecht**
Datum: 23.06.2026
- **Kommunale Zusammenarbeit – Formen, Voraussetzungen, Vergabe**
Datum: 18.05.2026

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

■ **Vereidigung in der Hauptverhandlung: Einlassung des Angeklagten und Zeugenvernehmung**

Mittwoch, 23.09.2026

13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Die Veranstaltung findet im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizzentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, statt.

Weitere Informationen:

Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V.

Viktoriastr. 14, 44787 Bochum

Tel. 0234/9129055

Fax: 0234/9129057

Literatur Literatur

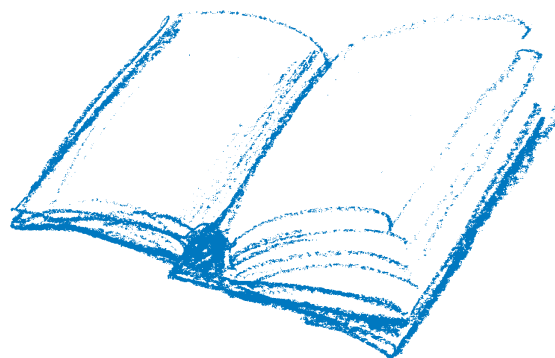
„**Staatlicher Umgang mit IT-Sicherheitslücken**“,
Emil Buntrock, Nomos Verlag, 2025,
350 S., brosch., 114,00 €, ISBN 978-3-7560-3510-6

Das Werk erläutert die politischen und informationstechnischen Grundlagen dieses scheinbaren Paradoxons und analysiert, inwiefern der Interessenkonflikt um IT-Sicherheitslücken in Deutschland und auf europäischer Ebene geregelt wird. Dabei differenziert das Werk zwischen „Hintertüren“ und sog. Zero-Days und nimmt das Grundrecht auf IT-Sicherheit in den Fokus, insbesondere in seiner Schutzpflichtdimension.

„**Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung**“,
Prof. Dr. Johann Kindl und Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Nomos Verlag, 5. Auflage 2026, 3.723 S., geb.,
179,00 €, ISBN 978-3-7560-0774-5

Das Werk beinhaltet:

- ZPO, ZVG, FamFG, AnFG, RPfLG
- Korrespondierende Vorschriften der GVGA und GVO
- Detaillierte Ausführungen zu den Kosten: GKG, GNotKG, RVG, GvKostG
- EU-Verordnungen mit vollstreckungsrechtlichem Bezug (EuUntVO, EuMahnVO, EuSchMaVO, EuBagatellVO, EuVTVO, Brüssel Ia- und IIb-VO, EuKoPfVO, EuGüVO, EuSchMaVO, EuErbVO; AUG, IntErbRVG)
- Zahlreiche Mustertexte



Die Neuauflage greift die neueste Rechtsprechung und alle aktuellen Themen auf, etwa:

- Digitalisierung der Justiz und der Zwangsvollstreckung
- reformierter Pfändungsschutz bei der Sachpfändung
- Das neue Personengesellschaftsrecht

„**AnwaltFormulare**“, **Heidel/Pauly**, Deutscher Anwalt-verlag, Bonn 2026, 11. Auflage, 3.112 Seiten, gebunden mit Musterdownload, Subskriptionspreis bis 31.3.2026: 179,00 €, danach 199,00 €, ISBN 978-3-8240-1773-7

Neben der aktuellen Rechtsprechung beinhaltet das Werk alle relevanten Gesetzesänderungen, u. a. im Arbeits-, Verkehrs- und Zwangsvollstreckungsrecht. Das AGB-Recht wurde völlig neu aufgesetzt, das Erbrecht und Kapitel zum Sozialrecht wurden umfassend überarbeitet. Es beinhaltet insgesamt 58 Rechtsgebiete, praxisorientierte Einführungen und umfangreiche Hinweise. Das Werk beinhaltet folgende Themen:

- Aktienrecht
- Familienrecht
- Handels- und Kapitalanlagerecht
- Zivilprozessrecht
- Zwangsvollstreckung

Schlichtungsstelle: 50 % mehr Anträge als im Vorjahr

Erheblich mehr Streitigkeiten zwischen Mandantschaft und Anwältin oder Anwalt landeten im Jahr 2025 bei der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Ihre Einigungsvorschläge finden auch weiterhin große Akzeptanz und werden in fast zwei Dritteln der Fälle angenommen. Hinter dem Anstieg der Zahlen stecken die Streichung der Wertobergrenze für die Zuständigkeit sowie KI-Tools, die Mandant:innen unterstützen.

Der zum 1.2.2026 veröffentlichte Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dokumentiert wie in den Vorjahren hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle in der Anwaltschaft. Aufgabe der unabhängigen Schlichtungsstelle ist es, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrer Mandantschaft zu schlichten.

Die Zahl der Schlichtungsanträge nahm um fast 50 % zu. Zugleich verzeichnete die Schlichtungsstelle immer komplexere Sachverhalte und zum Teil deutlich höhere Streitwerte. Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass zum 1.1.2025 die bislang geltende Beschränkung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle auf Streitwerte bis maximal 50.000 Euro entfiel. Die starke Zunahme der Anträge führt die Schlichtungsstelle u. a. auf KI-basierte Plattformen zurück, die für Sachverhalte die passende Schlichtungsstelle identifizieren und beim Formulieren von Schlichtungsanträgen unterstützen.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Schlichtungsstelle etwa 11 % mehr Einigungsvorschläge unterbreiten. Insgesamt fast zwei Drittel der Fälle konnte die Schlichtungsstelle erfolgreich befrieden. Die Bereitschaft der Antragsgegner, am freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist im Berichtsjahr erneut gestiegen und lag bei ca. 92 %.

Von den erledigten Fällen betraf etwas mehr als die Hälfte Streitigkeiten um anwaltliches Honorar. Die andere knappe Hälfte betrafen auch oder ausschließlich Schadensersatzforderungen gegen die Anwältin bzw. den Anwalt.

Weiterhin sehr gering ist die durchschnittliche Verfahrensdauer: Vom Vorliegen der vollständigen Schlichtungsakte bis zum Versenden des Schlichtungsvorschlags dauerte ein Schlichtungsverfahren im vergangenen Jahr durchschnittlich 62 Tage. Die vom Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorgegebene Maximaldauer von 90 Tagen konnte damit erneut deutlich unterschritten werden.

Der Tätigkeitsbericht informiert zudem im Detail über den Ablauf und die Gegenstände der Schlichtungsverfahren, die betroffenen Rechtsgebiete sowie Anzahl, Inhalt und Ergebnis der Schlichtungsvorschläge bzw. über die Art der Verfahrenserledigung. Er enthält außerdem Informationen zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle sowie statistische Aufstellungen und beispielhafte, anonymisierte Schlichtungsfälle.

Als Hauptgründe für die Entstehung von Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis identifiziert die Schlichtungsstelle unzureichende Kommunikation unter den Parteien und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung. In Aufklärung und klarer Kommunikation sieht sie zugleich den Schlüssel, um das Entstehen von Streitigkeiten zu vermeiden.

Weiterführende Links:

- [Tätigkeitsbericht 2025 der Schlichtungsstelle](#)
- [Pressemitteilung der Schlichtungsstelle v. 29.1.2026](#)
- [Website der Schlichtungsstelle](#)
- [Nachrichten aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025](#)
(zur Aufhebung der Wertgrenze)
- [Informationen der BRAK zur Schlichtungsstelle](#)

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Einladung zur Kammerversammlung am 15. April 2026

Einladung zur Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer

Gemäß § 71 BNotO werden hiermit die Mitglieder der Westfälischen Notarkammer zur ordentlichen Kammerversammlung eingeladen, die am

**Mittwoch, 15. April 2026, 14:00 Uhr
im Maximilianpark Hamm „Werkstatthalle“,
Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm**

stattfinden wird.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien
2. Bericht des Präsidenten und Aussprache
3. Beschluss über die Entschädigungsordnungen
 - 3.1. für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Westfälischen Notarkammer
 - 3.2. für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung der Notarfachangestellten
 - 3.3. für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für den Geprüften Berufsspezialisten
 - 3.4. für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für den Bachelor Professional
4. Haushaltsangelegenheiten
 - 4.1. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2025
 - 4.2. Bericht über die Rechnungsprüfung 2025
 - 4.3. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025
 - 4.4. Haushaltsplan und Kammerbeitrag 2026
5. Verabschiedung der Beitragsordnungen 2026
6. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2026
7. Haushaltsermächtigung für das Geschäftsjahr 2027
8. Ausschreibung von Notarstellen
9. Verschiedenes

Hinweise und Erläuterungen

Nach Abschnitt 25 Nr. 1 der Kammersatzung ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

zu Top 3, Top 4 und Top 5

Die Rechnungslegung 2025 und der Haushaltsplan 2026 nebst Erläuterungen sowie die Entwürfe der Entschädi-

gungsordnungen und der Beitragsordnung werden ab dem 25. März 2026 im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer (www.westfaelische-notarkammer.de) zur Verfügung stehen.

Bitte machen Sie von dem beigefügten Anmeldeformular Gebrauch.

Christian Auffenberg
Präsident

Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2025

Auch zur Vorbereitung der anstehenden Kammerversammlung veröffentlicht die Westfälische Notarkammer den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025, den Sie dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet hat:

„Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2025

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer erstattet dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 66 Abs. 3 BNotO den folgenden Bericht über die Tätigkeit der Westfälischen Notarkammer und über die Lage der im Bereich der Notarkammer tätigen Notarinnen und Notare für das Jahr 2025.

I. Organe der Notarkammer

1. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Jahr 2025 die folgenden Rechtsanwältinnen und Notarinnen und Rechtsanwälte und Notare an:

- - Christian Auffenberg - Paderborn
- - Dr. Julia Bonke-Tielsch - Siegen
- - Jörn Dieker - Recklinghausen
- - Dr. Matthias Grote - Essen
- - Dr. Ulrich Irriger - Essen
- - Dr. Daniel Kollmeyer – Gütersloh (ab 01.07.2025)
- - Volker Küpperbusch - Bielefeld
- - Andreas Meredig - Bochum
- - Dr. Leonie Meyer-Schwickerath - Münster
- - Kai Neuvians - Dortmund
- - Katrin Peus - Meschede
- - Hartmut Sanderling - Gütersloh (bis 30.06.2025)
- - Maike Schulte-Hermes - Gevelsberg
- - Dr. Sabine Schulte-Strotmann – Rheine
- - Dr. Thomas Streppel - Hagen
- - Wolf-Dieter Tölle - Detmold
- - Dr. Patrick Tonner - Lünen.

Der Vorstand traf sich 2025 zu acht Sitzungen.

Dem Präsidium gehörten im Jahr 2025 folgende Mitglieder an:

- - Notar Christian Auffenberg, Paderborn – **Präsident**
- - Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann, Rheine – **Vizepräsidentin**
- - Notar Kai Neuvians, Dortmund – **Vizepräsident**
- - Notar Andreas Meredig, Bochum – **Schatzmeister**
- - Notarin Katrin Peus, Meschede – **Schriftführerin**.

Im Berichtsjahr trat das Präsidium zu drei Sitzungen zusammen. Eilbedürftige Angelegenheiten wurden im Umlaufverfahren erledigt.

Die Geschäfte der Westfälischen Notarkammer führte im Berichtsjahr bis zum 30.06.2025 Rechtsanwalt Christoph Sandkühler als Geschäftsführer. Seit dem 1. Juli 2025 ist Rechtsanwältin Hannah Großmann als weitere Geschäftsführerin der Westfälischen Notarkammer tätig. Rechtsanwalt Christoph Sandkühler wurde mit Wirkung ab dem 01.07.2025 zum Hauptgeschäftsführer ernannt.

II. Arbeitsschwerpunkte

1. Altersgrenzen der BNotO

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bildete einen Schwerpunkt der Arbeit in den Gremien der Westfälischen Notarkammer. In Vorbereitung der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts hat die Westfälische Notarkammer eng mit der Bundesnotarkammer zusammengearbeitet, damit diese zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Altersgrenze gem. § 48 a BNotO bezogen auf das Anwaltsnotariat Auskunft geben konnte. An der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer als Beobachter teilgenommen. Er bedauerte in seinem Bericht über die Sitzung, dass andere Bundesländer mit Anwaltsnotariat - anders als Nordrhein-Westfalen - nicht dafür Sorge getragen haben, den Bedarf auszuschreibender Notarstellen realistisch anzupassen und die Zahl unbesetzter Notarstellen abzubauen. Unmittelbar im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2025 hat die Westfälische Notarkammer gemeinsam mit den anderen Notarkammern im Bereich des Anwaltsnotariats und der Bundesnotarkammer Vorschläge für eine Flexibilisierung der Altersgrenze, abstellend auf den realen Bedarf an Notarstellen, erarbeitet.

2. Betrieb des Urkundenarchivs der Notarkammern in Siegen

Gemeinsam mit zehn weiteren Notarkammern betrieb die Westfälische Notarkammer im Berichtsjahr weiterhin federführend in Siegen das Archiv für Akten und Verzeichnisse aus dem Amt ausgeschiedener Notarinnen und Notaren als Urkundenarchiv der Notarkammern. Der Zufluss an Archivbeständen war im Jahr 2025 ununterbrochen hoch. Dies veranlasste die in einer GbR zusammengeschlossenen Notarkammern, in Erweiterung des bestehenden Mietvertrages eine weitere Fläche von ca. 2.300 m² anzumieten und Verträge über die Errichtung einer weiteren Hochregalanlage mit Fachböden in einer Länge von insgesamt ca. 40 km zu beauftragen. Zusammen mit der bereits bestehenden Hochregalanlage von ca. 46 km wird dann eine Gesamtlänge von ca. 86 Regalkilometern zur Verfügung stehen. Am Ende des Jahres 2025 waren im Urkundenarchiv 1.638 Bestände ausgeschiedener Notarinnen und Notare eingelagert bzw. die Über-

nahme von Akten und Verzeichnissen war eingeleitet. Der Zuwachs ist ungebrochen dynamisch. Dies bedingt, dass im Berichtsjahr 5.899 Urkunden, sei es auf Anforderung von Nachlassgerichten, sei es zur Erteilung von Abschriften, beglaubigten Abschriften, Ausfertigungen und vollstreckbaren Ausfertigungen zu bearbeiten waren. Auf die Westfälische Notarkammer entfielen 1.803 Urkunden. Im Jahr 2024 waren insgesamt 3.848 Urkunden zu bearbeiten, wovon 1.121 der Westfälischen Notarkammer zuzurechnen waren.

3. Fortschreitende Digitalisierung im Notariat

Neben sonstigen Themen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der notariellen Tätigkeit, insbesondere der Bereitstellung eines Mandantenportals durch die Bundesnotarkammer, war das Inkrafttreten des Gesetzes über die Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung am 29. Dezember 2025 von besonderer Bedeutung. Gemeinsam mit der Bundesnotarkammer hat die Westfälische Notarkammer ihre Mitglieder und deren Mitarbeitenden intensiv auf das neue elektronische Verfahren vorbereitet, so dass das von der Bundesnotarkammer zur Verfügung gestellte Fachverfahren für elektronische Beurkundungen in Präsenz von Beginn an mit Inkrafttreten des Gesetzes genutzt werden konnte und auch intensiv genutzt wird.

Am 27. Oktober 2025 begann die dritte Pilotphase der Anwendung eNoVA mit der landesweiten Pilotierung der elektronischen Veräußerungsanzeigen an die Grunderwerbsteuerstellen. Der elektronische Notar-Verwaltung-Austausch wird in absehbarer Zeit durch Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes Realität werden. Hierauf wurden die Mitglieder der Westfälischen Notarkammer bereits eingestimmt. Das Thema war Gegenstand u. a. der Vorträge in der Fortbildungsreihe „Neues im Notariat“.

Schließlich ging die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen voran. Die Westfälische Notarkammer begrüßt, dass die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen in absehbarer Zeit abgeschlossen sein wird. Aus der Sicht der notariellen Praxis in den jeweils betroffenen Amtsgerichtsbezirken erfolgte der Systemwechsel reibungslos.

4. Änderung der Berufsrechtlichen Richtlinien der Westfälischen Notarkammer

Die Westfälische Notarkammer hat die überarbeiteten Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer durch Beschluss in ihrer Kammerversammlung des Jahres 2025 umgesetzt. Abschnitt IV. 4 der Richtlinienatzung sieht nunmehr vor, dass Notarinnen und Notare verpflichtet sind, Beschäftigungsverhältnisse und Verträge mit Dienstleistern so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt. Damit reagiert die Notarkammer auf die grundsätzlich zulässige Nutzung kommerzieller Mandantenportale.

Abschnitt VI. 4 der Satzung sieht nun vor, dass sich Notarinnen und Notare nicht an der Vermittlung von Urkundsgeschäften beteiligen dürfen. Eine solche Vermittlung ist jede Tätigkeit, die darauf abzielt, einem bestimmten Notar oder einer bestimmten Notarin einen Urkundsauftrag zukommen zu lassen. Auch das Entgegennehmen eines vermittelten Urkundsauftrages ist eine Beteiligung, wenn die Notarin oder der Notarin wusste oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass der Urkundsauftrag vermittelt wurde. Die Richtlinienatzung konkretisiert damit das Verbot der Beteiligung an der Vermittlung von Urkundsgeschäften in § 14 Abs. 2 BNotO. Anlass für die Konkretisierung des Verbots in den Richtlinien war die Feststellung, dass zahlreiche neu gegründete Unternehmen und Online-Plattformbetreiber wie z. B. „beglaubigt.de“, „erbrechtslotse.de“ oder „raketenstart.de“ sich nachhaltig darum bemühten (und noch immer bemühen), sich zwischen die rechtsuchende Bevölkerung einerseits und die Notarinnen und Notare andererseits zu drängen.

5. Etablierung einer Ausbildung zur / zum Notarfachangestellten

Der Personalmangel in den notariellen Geschäftsstellen ist eklatant. Es fehlt an Auszubildenden zur / zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Hinzu kommt, dass nach der Auffassung der Notarkammer die Mitarbeit im Notariat nicht mehr „im Nebenberuf“ erlernt werden kann. Dafür ist die notarielle Tätigkeit heutzutage nicht nur wegen der Digitalisierung zu anspruchsvoll und zu vielschichtig. Der Vorstand der Notarkammer hat daher beschlossen, sich für die Einführung eines Ausbildungsgangs zur / zum Notarfachangestellten einzusetzen. In Umsetzung dieses Beschlusses wurden erfolgreiche Gespräche mit Berufskollegs geführt. Eine Abfrage bei den Mitgliedern der Notarkammer hat ergeben, dass eine hohe Bereitschaft zur Ausbildung von Notarfachangestellten besteht. Es ist davon auszugehen, dass erstmals zum 1. August 2026 entspr. Ausbildungsverträge abgeschlossen werden

6. Sonstiges

Vorstand und Präsidium behandelten im Berichtsjahr weitere folgende Angelegenheiten:

- Besetzung ausgeschriebener Notarstellen
- Genehmigung von Nebentätigkeiten
- Genehmigung von Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks
- Entgegennahme von Anzeigen über Amtshandlungen außerhalb des Amtsbereichs
- Bestellung ständiger Notarvertreterinnen und Notarvertreter
- Einrichtung und Betreuung von Notariatsverwaltungen
- Bearbeitung von Anträgen gem. §§ 51 und 52 BNotO im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Notarinnen und Notaren aus dem Notaramt

- Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Angelegenheiten der Gruppenversicherungen der Notarkammer
- Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren
- Stellungnahmen auf Ersuchen der Bundesnotarkammer
- Gutachten in Verfahren nach § 127 GNotKG

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 14 elektronische Rundschreiben versandt.

III. Kammerversammlung 2025

Die Kammerversammlung 2025 fand am 9. April 2025 statt. An ihr nahmen in Präsenz 34 Mitglieder der Westfälischen Notarkammer teil. Präsident Auffenberg erstattete den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

Nach der Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Berichts der Rechnungsprüfer, die keine Beanstandungen festgestellt hatten, erteilte die Kammerversammlung dem Vorstand einstimmig Entlastung.

Weiter beschloss die Kammerversammlung den Haushaltsplan und die Beitragsordnung der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2025 erneut mit einem Kammerbeitrag in Höhe EUR 3.000,00.

IV. Notarsenat beim Oberlandesgericht Köln

Die Notare Dr. Jürgen Löbbe, Bielefeld und Hans-Jürgen Palm, Dortmund sind im Jahr 2025 aus den Notarsenat beim Oberlandesgericht Köln ausgeschieden. Zu Beisitzern im Notarsenat ernannt wurden erneut Notar Dr. Volker Weinreich, Bochum, sowie die Notarin Klaudia Hugenberg, Detmold, und der Notar Dirk Möhring, Lippstadt.

V. Fortbildung

In Kooperation mit dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut bot die Notarkammer 8 Fortbildungsveranstaltungen an. Zu der Fortbildungsreihe „Neues im Notariat“, die in 4 Veranstaltungen stattfand, konnte die Notarkammer ca. 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen.

VI. Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer

Präsident Auffenberg war auch im Berichtsjahr Mitglied des Präsidiums und Mitglied im Berufsrechtsausschuss der Bundesnotarkammer. Er vertrat die Westfälische Notarkammer auch in den Generalversammlungen der Bundesnotarkammer. Die 132. Generalversammlung fand am 12. September 2025 in Münster statt. In die Vorbereitung der Generalversammlung und deren Rahmenpro-

gramm war die Westfälische Notarkammer sehr eng einbezogen. Der Minister der Justiz richtete anlässlich des Festabends in Schloss Nordkirchen ein Grußwort an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Generalversammlung.

Rechtsanwalt Sandkühler war im Jahr 2025 weiterhin Mitglied des IT-Beirats der Bundesnotarkammer.

Die Westfälische Notarkammer kooperiert eng und gut mit der Bundesnotarkammer. Die Begleitung und die Umsetzung von Rechtssetzungsakten und der weiteren Digitalisierung der notariellen Tätigkeit auch im Berichtsjahr durch die BNotK waren hervorragend. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Bundesnotarkammer Notar Dr. Markus Sikora, der das Präsidentenamt im April 2025 von seinem verdienten Vorgänger Notar Prof. Dr. Jens Bormann übernommen hat.

VII. Zusammenarbeit mit der Rheinischen Notarkammer

Erneut eng war die Kooperation mit der Rheinischen Notarkammer. Beide Kammern pflegten den ständigen Austausch über alle die das Notariat in Nordrhein-Westfalen interessierenden Themen. Die Kooperation war auch im Jahr 2025 von hohem wechselseitigem Vertrauen geprägt.

VIII. Notarversicherungsfonds und Vertrauensschadenversicherung

Weiterhin war Notar Dr. Tonner im Verwaltungsrat des Notarversicherungsfonds der Notarkammern tätig. Er hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats sowie des Anlageausschusses des Notarversicherungsfonds teilgenommen und die versicherungsrelevanten Angelegenheiten der deutschen Notarinnen und Notare mitgestaltet.

IX. Deutsche Notarrechtliche Vereinigung

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung wurde auch im Berichtsjahr durch die Westfälische Notarkammer unterstützt. Rechtsanwalt Sandkühler war weiterhin im Vorstand des Vereins tätig. Unter anderem förderte die Vereinigung die Forschungsstelle für Anwalts- und Notarrecht an der Universität Münster.

X. Zahlenmäßige Entwicklung der Notarinnen und Notare im Bezirk der Westfälischen Notarkammer

Am 1. Januar 2025 hatte die Notarkammer 1.158 Mitglieder, darunter 261 Notarinnen (2024: 1.236/280). Neu ernannt wurden im Laufe des Berichtsjahrs 4 Amtsträger, davon 1 Notarin (2024: 9/3). Im Laufe des Jahres 2025 schieden 53 Kammermitglieder, davon 6 Notarinnen, aus

dem Notaramt aus. Am 31. Dezember 2025 hatte die Notarkammer 1.109 Mitglieder, davon 256 Notarinnen.

XI. Notariatsverwaltungen

Am 1. Januar 2025 bestanden im Kammerbezirk 29 Notariatsverwaltungen. Neu eingerichtet wurden im Berichtsjahr 12 Notariatsverwaltungen; beendet wurden 16. Am 31. Dezember 2025 waren 25 Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter auf Rechnung der Notarkammer tätig.

XII. Aufsichtsverfahren

Die Anzahl der von der Notarkammer im Berichtsjahr eingeleiteten Aufsichtsverfahren betrug 120. Neun Aufsichtsverfahren wurden an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten des zuständigen Landgerichts abgegeben. Die Notarkammer sprach in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts fünf Ermahnungen und zwei belehrende Hinweise aus. 103 Aufsichtsverfahren wurden eingestellt, weil keine Verstöße gegen Amtspflichten festgestellt wurden. 69 noch laufende Vorgänge wurden in das Jahr 2026 übernommen.

XIII. Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung

Die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium, der Präsidentin und der Vizepräsidentin sowie dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landgerichte und ihren Dezerntinnen und Dezernten, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war im Berichtsjahr wie in den Vorjahren von einem vertrauensvollen Miteinander geprägt.

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer dankt allen Stellen der Justizverwaltung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Hamm, den 20. Februar 2026

Christian Auffenberg
Präsident

Referentenentwurf eines Gesetzes, u.a. zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Höchstaltersgrenze in der BNotO

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat den [Referentenentwurf](#) eines „Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats“ veröffentlicht. In groben Zügen sieht der Referentenentwurf bezogen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Höchstaltersgrenze im Anwaltsnotariat folgendes vor:

Die Altersgrenze nach § 48a BNotO (Vollendung des 70. Lebensjahres) wird aufrechterhalten.

Gemäß § 48b-E kann auf Antrag (dessen Form noch zu bestimmen sein wird) einer Anwaltsnotarin oder eines Anwaltsnotars die Amtszeit nach Erreichen der Altersgrenze zweimal um einen Zeitraum von jeweils drei Jahren verlängert werden. Bei persönlicher Eignung ist dem Antrag zu entsprechen, wenn von der Justizverwaltung ausgeschriebene Bedarfsstellen -dazu zählen Altersstrukturstellen nicht - nicht vollständig besetzt werden können, weil nicht genügend geeignete Bewerbungen aus der Anwaltschaft eingegangen sind. Einem gesondert zu stellenden Antrag auf eine zweite Verlängerung der Amtszeit um nochmals drei Jahre kann bei Vorliegen derselben Voraussetzungen stattgegeben werden.

Spätestens mit der Vollendung des 76. Lebensjahres scheidet die Anwaltsnotarin oder der Anwaltsnotar endgültig und ohne Möglichkeit einer weiteren Verlängerung der Amtszeit aus dem Notaramt aus (§ 48b Abs. 4 BNotO-E). Stichtag soll wie schon bisher in § 48a BNotO das Ende des Monats sein, in dem der Geburtstag liegt.

Gemäß § 48b Abs. 2 BNotO-E ist ein Antrag auf eine erste Verlängerung der Amtszeit spätestens 18 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 48a BNotO zu stellen. Aus Sicht der Westfälischen Notarkammer ist diese Frist zu lang und unpraktikabel; sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren diskutiert werden.

Gemäß § 48c Abs. 3 BNotO-E soll die Landesjustizverwaltung (in Nordrhein-Westfalen die Präsidentin/der Präsident des OLG) spätestens drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze über den ersten Verlängerungsantrag entscheiden. Ergeht bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung bleibt die Notarin bzw. bleibt der Notar im Amt. Das Notaramt erlischt dann erst drei Monate nach Bekanntgabe einer ablehnenden Entscheidung. Auch diese starre Fristenregelung wird seitens der Westfälischen Notarkammer für unpraktikabel gehalten.

Das Gesetz soll bis zum 30. Juni 2026 durch den Bundestag gebracht werden, weil an dem Tag die durch das Bundesverfassungsgericht gesetzte Übergangsphase ausläuft. Anträge im vorbezeichneten Sinne können erst nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

Der Referentenentwurf sieht in § 121 BNotO-E vor, dass Notarinnen und Notare, die am 30. Juni 2026 noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben, einen Antrag auf eine erste Verlängerung der Amtszeit ab dem 1. Juli 2026 bis einschließlich des 30. September 2026 stellen können.

Frühere Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, deren Amt vor dem 1. Juli 2026 durch Erreichen der Regelaltersgrenze erloschen ist, können sich auf ausgeschriebene Bedarfsstellen (nicht Altersstrukturstellen) in ihrem letzten ehemaligen Amtsbereich bewerben, wenn sie bis einschließlich des 30. September 2026 gegenüber der Präsidentin des OLG Hamm ihr Interesse an einer erneuten Bestellung zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar bekundet haben. Die Form einer solchen Interessensbekundung muss noch konkretisiert werden. Eine erneute Bestellung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der erneuten Bestellung in das Notaramt das 73. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Gesetz zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung – Erbausschlagungen und ähnliche Erklärungen

Die Neufassung des [§ 130 Abs. 2 BGB](#) durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung, in Kraft getreten am 29. Dezember 2025, erleichtert den Zugang notariell beurkundeter und notariell beglaubigter Erklärungen. Es genügt nun, dass bei notariell beurkundeten oder **notariell beglaubigten Willenserklärungen** der abwesende Empfänger eine notariell beglaubigte Abschrift der papierschriftlichen oder elektronischen Urschrift der Urkunde erhält, damit die Erklärung ihm gegenüber wirksam wird. Die Übersendung einer Ausfertigung einer Niederschrift oder des Originals der notariell beglaubigten Erklärung (Unterschriftsbeglaubigung) ist nicht mehr erforderlich. Gem. § 130 Abs. 4 BGB n. F. finden die erleichterten Zugangsvoraussetzungen auch Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die in § 130 Abs. 2 BGB n. F. vorgesehene Möglichkeit zur Bewirkung des Zugangs einer Willenserklärung mittels einer papierschriftlichen oder elektronischen beglaubigten Abschrift nach § 130 Abs. 4 BGB Anwendung auf alle „amtsempfangsbedürftigen“ Erklärungen findet. Als Beispiel weist der Gesetzgeber ausdrücklich auf Erbausschlagungserklärungen hin ([BT-Drucksache 21/2015](#), S. 34). Flankiert wird § 130 Abs. 2 BGB n. F. durch [§ 126 Abs. 4 BGB](#) n. F. und [§ 129 Abs. 3 BGB](#) n. F., wonach die schriftliche Form auch durch eine papierschriftliche oder elektronisch im Verfahren der elektronischen Präsenzbeurkundung notariell beglaubigte Erklärung gewahrt wird. Die Schlussfolgerungen, die für Erbausschlagungen und ähnliche Erklärungen (dazu sogleich) aus dieser neuen

Gesetzeslage zu ziehen sind, sind in der Diskussion. Während bis zum 28. Dezember 2025 in Ansehung des [§ 1945 Abs. 1 BGB](#) feststand, dass unterschriftsbeglaubigte Erbausschlagungserklärungen im papierförmigen Original an die Nachlassgerichte zu senden waren, stellt sich nun die Frage, ob die in [§ 14b FamFG](#) verankerte Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Folge zu beachten ist, dass die Erbausschlagungserklärung dem Nachlassgericht notarseitig als elektronisches Dokument übermittelt werden muss.

§ 14b Abs. 1 Satz 1 FamFG regelt, dass bei Gericht schriftlich einzureichende Erklärungen durch eine Notarin oder einen Notar als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Die elektronische Übermittlung ist dabei Wirksamkeitsvoraussetzung für die Verfahrenserklärung. Bislang stand § 14b FamFG der papierförmigen Übermittlung von Erbausschlagungserklärungen nicht entgegen, weil der in materiell-rechtlicher Hinsicht formgerechte Zugang der Erklärung nicht durch elektronische Übermittlung herbeigeführt werden konnte. Dies hat sich nun geändert, da die Erklärung auch durch die Übermittlung einer elektronischen beglaubigten Abschrift materiell-rechtlich wirksam zugehen kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht abschließend geklärt, ob § 14b Abs. 1 Satz 1 FamFG nunmehr der papierförmigen Übermittlung durch eine Notarin oder einen Notar entgegensteht. Aus Gründen der notariellen Vorsicht ist nach hiesiger Auffassung die Übermittlung als elektronische beglaubigte Abschrift an das Nachlassgericht angezeigt.

Die Westfälische Notarkammer empfiehlt zur Vermeidung von Haftungsrisiken im Anschluss an die Bundesnotarkammer (Rundschreiben BNotK Nr. 04/2025, versandt mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 14/2025) die folgende Vorgehensweise im Sinne einer „best practice“:

Entweder die Notarin oder der Notar übersendet die Erbausschlagungserklärung als elektronisch beglaubigte Abschrift oder die Urschrift einer in der elektronischen Präsenzbeurkundung vorgenommen Unterschriftsbeglaubigung an das Nachlassgericht. Oder die Ausschlagenden selbst übermitteln die Ausschlagungserklärung in der Papierform an das Nachlassgericht. Für nicht sinnvoll erachten wir, dass die Notarin oder der Notar vorsichtshalber sowohl ein papierschriftliches als auch ein elektronisches Dokument an das Nachlassgericht übersendet.

Übernimmt die Notarin oder der Notar im Auftrag der Beteiligten die Übermittlung der Ausschlagungserklärung an das Nachlassgericht ist [§ 2 Abs. 3 ERVV](#) zu beachten, wonach dem elektronischen Dokument ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigelegt werden soll. Zur Erzeugung dieses Datensatzes stehen das Modul „Sonstige Anträge“ in XNotar oder ggf. die notarielle Fachsoftware zur Verfügung.

Wenn die Ausschlagenden selbst die Ausschlagungserklärung an das Nachlassgericht übermitteln werden, empfiehlt sich die papierförmige Errichtung der Urkunde, da diese den Beteiligten - gegen Empfangsquittung - für den Einwurf in den Fristenbriefkasten des Nachlassgerichts am Wohnsitz des Ausschlagenden mitgegeben werden kann.

Die vorstehenden Erwägungen gelten in gleicher Weise u. a. auch für Adoptionsanträge und für Zustimmungen zur Adoption, für Aufgebotsverfahren, für Beschwerden und für Rechtsmittel sowie für Anträge auf Genehmigungen.

Inkrafttreten der GwG-Meldeverordnung am 1. März 2026

Die [Verordnung](#) über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) nach § 43 Abs. 1 und § 44 GwG (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV) vom 26. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 200) ist am 1. März 2026 in Kraft getreten. Die GwGMeldV enthält insbesondere Vorgaben zur einzuhaltenden Form bei der Abgabe von Geldwäscheverdachtsmeldungen an die FIU sowie zu den erforderlichen Angaben. Notarinnen und Notare können auch weiterhin über das über XNP/XNotar zur Verfügung stehende Modul **GwG-Meldeportal** Verdachtsmeldungen erstellen. Nach Ausfüllen der Eingabemaske im GwG-Meldeportal wird eine XML-Datei erstellt, die über das von der FIU bereitgestellte [goAML-Web-Portal](#) hochzuladen ist. Das GwG-Meldeportal der BNotK wurde zum 1. März 2026 vollständig an die Vorgaben der GwGMeldV angepasst. Weiterführende [Hinweise](#) der Bundesnotarkammer sowie deren [Merkblatt](#) sind seitens der Westfälischen Notarkammer mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 02/2026 vom 9. März 2026 versandt worden.

Immobilienrecht

Immobilienrecht

Vorkaufsrecht nach § 99a WHG seit dem 1. Januar 2026

Mit einer Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2025 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt, dass es ab dem 1. Januar 2026 in Bezug auf bestimmte Grundstücke nicht mehr auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG verzichten wird. Diese Grundstücke sind in einer als [Anlage zur Allgemeinverfügung](#) veröffentlichten Positivliste verzeichnet. Der Einführungsverlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW wurde seitens der Westfälischen Notarkammer mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 01/2026 vom 20. Januar 2026 versandt.

Das wasserrechtliche Vorkaufsrecht wirkt wie das naturschutzrechtliche Vorkaufrecht dinglich. Für Grundstücke,

die nicht in der Positivliste aufgeführt sind, wird kein Einzelnegativattest erteilt. Eine Vorkaufsrechtsanfrage ist nur zu stellen, wenn das betreffende Grundstück in der Positivliste verzeichnet ist. Zuständig für die Ausübung des Vorkaufsrechts sind aufgrund einer Zuständigkeitsbestimmung des Umweltministeriums gem. § 117 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 LWG NRW die Bezirksregierungen als obere Wasserbehörden.

Der Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG gilt nur für Grundstücke, die Gegenstand von Beurkundungen sind, die von Notaren ab dem 1. Januar 2026 vorgenommen werden. Entscheidender Zeitpunkt für die Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts und die daraus resultierende Pflicht der Notare zur Prüfung eines solchen ist damit der Zeitpunkt der Beurkundung. Auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Grundstückskaufvertrags kommt es demgegenüber nicht an.

Notariat digital

Notariat digital

Gesetz zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung

Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung ist am 29.12.2025 in Kraft getreten. Hierzu hat die Bundesnotarkammer das mit Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 14/2025 vom 21. Dezember 2025 versandte Rundschreiben Nr. 4/2025 vom 18. Dezember 2025 nebst Anlagen veröffentlicht. Mit dem Rundschreiben informiert die Bundesnotarkammer über die notwendigen technischen Voraussetzungen (Anlage 1 zum Rundschreiben), gibt eine Kurzanleitung an die Hand (Anlage 2 zum Rundschreiben) und erläutert den Umgang mit erbrechtlichen Urkunden (Anlage 3 zum Rundschreiben). Des Weiteren hat die Bundesnotarkammer eine [Onlinehilfe](#) veröffentlicht. Dort werden ein Erklärvideo, Mustertexte zur Urkundengestaltung, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Funktionen der eBeurkundung sowie weitere Informationen zur elektronischen Präsenzbeurkundung zur Verfügung gestellt.

Kern des Gesetzes ist die Einführung eines Verfahrens zur Errichtung originär elektronischer Urkunden in einem Präsenzverfahren. Dabei wird den Beteiligten der Inhalt der Niederschrift vorgelesen. Klargestellt wird, dass die Verlesung auch „vom Bildschirm“, d. h. aus dem Textverarbeitungs- oder Notarsoftwareprogramm erfolgen kann. Nach Einarbeitung sämtlicher Änderungen wird die so finalisierte Niederschrift in das XNP-Modul „eBeurkundung“ eingestellt und dort in ein PDF/A-Dokument umgewandelt. Dieses Dokument wird sodann von den Beteiligten im Regelfall mit einem grafischen Abbild ihrer Unterschrift versehen, indem sie auf einem Unterschriftenpad unterschreiben, oder qualifiziert elektronisch signiert. Abschließend bringt der Notar seine qualifizierte elektronische Signatur an.

Anwendungsbereich

Das Verfahren kann sowohl zur Errichtung von Niederschriften über Willenserklärungen (§§ 8 ff. BeurkG) als auch zur Errichtung sonstiger Niederschriften („Tatsachenprotokolle“, §§ 36 ff. BeurkG) eingesetzt werden. Es steht dabei im freien Ermessen des Notars, ob er von den Möglichkeiten der elektronischen Präsenzbeurkundung Gebrauch macht oder Urkunden weiterhin „auf Papier“ errichtet. Für den Einsatz der elektronischen Präsenzbeurkundung spricht die Vermeidung von Medienbrüchen (kein Einscannen der Papierurschrift mehr).

Eine Ausnahme gilt für Verfügungen von Todes wegen: Diese sind weiterhin in Papierform zu errichten (§ 31 BeurkG k. F.). Ein Verstoß hat zwar nicht die Unwirksamkeit der Verfügung zur Folge, stellt aber eine Amtspflichtverletzung dar und zwingt – da amtliche Verwahrung und Ablieferung der elektronischen Urschrift nicht möglich sind – in der Regel zur Neubeurkundung. Zu beachten ist, dass auch „versteckte“ Verfügungen von Todes wegen nicht im elektronischen Verfahren errichtet werden dürfen. Zu denken ist z. B. an Vormundbenennungen im Rahmen einer Vorsorgevollmacht, Ausgleichsanordnungen in Überlassungsverträgen (die ggfs. als Vorausvermächtnis qualifizieren) oder erbrechtliche Rechtswahlen.

Auch Vermerkurkunden (§§ 36 ff. BeurkG), insbesondere Unterschriftsbeglaubigungen, können im elektronischen Präsenzverfahren errichtet werden. Insofern ist zu beachten, dass eine „elektronische“ Unterschrift nur dann beglaubigt werden darf, wenn sie vor dem Notar auf dessen Unterschriftenpad vollzogen wurde (§ 40b Abs. 1 BeurkG k. F.). Zur Abgrenzung: Bei der Beglaubigung qualifiziert elektronischer Signaturen (insbesondere im Online-Verfahren) ist demgegenüber nur eine „Anerkennung“ der Signatur zulässig (§ 40a Abs. 1 S. 1 BeurkG). Abzuraten ist von der „elektronischen“ Beglaubigung von Vollmachten: Da nur ein (beliebig vervielfältigbares) elektronisches Dokument entsteht, gibt es in der Folge keinen tauglichen Rechtscheinträger. Anders ist dies bei „elektronisch“ beurkundeten Vollmachten, bei denen aus der elektronischen Urschrift eine papiergebundene Ausfertigung als Rechtscheinträger erstellt werden kann.

Technische und praktische Umsetzung

Die notwendige Software wird von der Bundesnotarkammer über das XNP-Modul „eBeurkundung“ bereitgestellt. Das Modul wird automatisch freigeschaltet, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Als Hardware ist die Anschaffung mindestens eines Unterschriften-Pads zwingend notwendig. Eine Liste kompatibler Unterschriftenpads ist in der [Onlinehilfe](#) eingestellt. Optional kann es zweckmäßig sein, den Beurkundungsraum mit separaten Bildschirmen auszustatten, um den Beteiligten ein Mitlesen zu ermöglichen.

Bei einer Beurkundung im elektronischen Präsenzverfahren empfiehlt sich folgender Ablauf:

- Verlesung der Urkunde aus dem jeweils genutzten Textverarbeitungs- bzw. Notarsoftwareprogramm. Dadurch können Änderungen unmittelbar übernommen werden. Empfehlenswert ist eine Einrichtung einer „Mitlesemöglichkeit“ für die Beteiligten auf einem separaten Bildschirm.
- Nach Einarbeitung etwaiger Änderungen und Abschluss der Verlesung: Anmeldung in XNP und Öffnen des Moduls „eBeurkundung“.
 - Import der Urkunde in das Fachmodul (z.B. Kopieren über „Drag and Drop“); dadurch wird das Dokument automatisch in eine PDF/A-Datei umgewandelt.
 - Erstellung der Unterschriftenfelder für die Beteiligten (auch auf einer separaten Unterschriftenseite möglich).
 - Beifügen von Anlagen (ebenfalls über Drag and Drop möglich). „Echte“ Anlagen (§§ 9 Abs. 1 S. 1, 2, 13 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, 14 Abs. 1 BeurkG) müssen zwingend im Modul „eBeurkundung“ vor Signatur hinzugefügt werden. „Beilagen“, z. B. nur informativ beigefügte Dokumente oder Vollmachtsnachweise (§ 12 Abs. 1 BeurkG), können auch dadurch „beigefügt“ werden, dass sie als sonstige Dokumente neben der elektronischen Urkunde im elektronischen Urkundenarchiv verwahrt werden (§ 34 Abs. 4 NotAktVV k. F.). Scan und Zuordnung dieser Dokumente kann daher unabhängig von der Beurkundungsverhandlung erfolgen.
- Unterschrift/Signatur
 - Unterschrift der Beteiligten auf (einem oder mehreren) Unterschriften-Pads. Die Unterschriften müssen aus technischen Gründen nacheinander erfolgen.
 - Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur des Notars mittels PIN-Eingabe. Eine Wiedergabe der Unterschrift des Notars ist ebenso wenig erforderlich wie eine grafische Wiedergabe des Amtssiegels. Beides ist aber unschädlich; die Wiedergabe des Siegels ist zu empfehlen. Nach der Anbringung der Signatur ist eine Änderung des Dokuments nicht mehr möglich. Daher muss/müssen vor Signatur durch den Notar:
 - die UVZ-Nummer angebracht sein;
 - etwaige Anlagen hinzugefügt sein (s. o.);
 - bei Vermerkurkunden der Beglaubigungsvermerk bereits in der Datei enthalten sein.

„Nachbearbeitung“

- Speichern der elektronischen Urkunde (bestehend aus PDF/A-Datei und Signaturdatei).
- Import der elektronischen Urkunde in das XNP-Modul „UVZ“.
- Erstellung eines *beglaubigten Ausdrucks* zur Verwahrung in der papierförmigen Urkundensammlung.

Weitere Änderungen

Das Gesetz sieht über die elektronische Präsenzbeurkundung hinaus weitere – auch für „analoge“ Beurkundungen – bedeutsame Neuerungen vor, insbesondere:

- Es entfällt das Erfordernis, nach § 14 Abs. 1 BeurkG verwiesene Anlagen (auf jeder Seite) zu unterzeichnen (§ 14 Abs. 2 BeurkG k. F.).
- Auf Urkunden kann auch dann gem. § 13a BeurkG (§ 13c BeurkG k. F.) verwiesen werden, wenn sie nicht „körperlich“ in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorliegen, sondern wenn eine elektronische Urschrift oder eine elektronische beglaubigte Abschrift für die Beteiligten „einsehbar“ ist, z. B. auf einem Monitor oder Tablet (§ 13c Abs. 1 S. 3 BeurkG k. F.).
- Gem. § 13c Abs. 4 BeurkG k. F. kann auf Karten oder Zeichnungen öffentlicher Behörden auch dann verwiesen werden, wenn sie in elektronischer Form vorliegen.
- Gem. § 130 Abs. 2 BGB k. F. reicht künftig für die Wirksamkeit einer notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Willenserklärung deren Zugang in (elektronischer) öffentlich beglaubigter Form aus. Dadurch wird klargestellt, dass eine beglaubigte Genehmigungserklärung auch über das besondere Notarpostfach an das mit dem Vollzug beauftragte Notariat übersendet werden kann. Ebenso bewirkt künftig auch die Übersendung einer (elektronischen) beglaubigten Abschrift eine Bindungswirkung gem. §§ 873 Abs. 2, 875 Abs. 2 BGB k. F. Zu beachten ist, dass der Wortlaut des § 130 Abs. 2 BGB k. F. keine „Beglaubigungsketten“ zulässt, da für den Zugang eine „beglaubigte Abschrift der Urschrift“ erforderlich ist.

Digitale Erstattung der Veräußerungsanzeigen nach dem GrEStG

Seit dem 19. Januar 2026 steht in dem XNP-Modul eNoVA der Vollzugsschritt „Veräußerungsanzeige“ zur Verfügung. Hier kann der Versand der Veräußerungsanzeigen nach dem Grunderwerbsteuergesetz auf freiwilliger Basis an teilnehmende Finanzämter elektronisch erfolgen. Die Funktion zur elektronischen Veräußerungsanzeige ist für alle XNotar-Kundinnen und -Kunden freigeschaltet. Voraussetzung für den elektronischen Versand ist ein ELS-TER-Organisationszertifikat, das in den Einstellungen in XNP hinterlegt werden muss.

Die elektronische Veräußerungsanzeige kann jeweils an diejenigen Finanzämter übermittelt werden, die bereits für den elektronischen Empfang freigeschaltet sind. Die Finanzämter werden entsprechend dem mit der Finanzverwaltung abgestimmten [Rolloutplan](#) im Laufe des Jahres sukzessive in der Anwendung als Empfänger freigeschaltet. Sobald ein Finanzamt empfangsbereit ist, steht



es in eNoVA zur Auswahl zur Verfügung. Die zuständigen Finanzämter in NRW sind alle freigeschaltet.

Einzelheiten zur elektronischen Veräußerungsanzeige sind der [XNotar-Onlinehilfe](#) zu entnehmen.

Cloud-Nutzung im Notariat

Mit [Rundschreiben Nr. 4/2021](#) hatte die Bundesnotarkammer erstmals darüber informiert, unter welchen Voraus-

setzungen eine Cloud-Nutzung im Notariat nach ihrer Ansicht zulässig ist. Die Bundesnotarkammer hat nunmehr das Rundschreiben Nr. 01/2026 sowie ein Merkblatt zur **berufsrechtlichen Zulässigkeit und den Grenzen der Cloud-Nutzung** im Notariat veröffentlicht. Das Merkblatt samt Anlage wurde seitens der Westfälischen Notarkammer mit dem Rundschreiben Nr. 02/2023 vom 9. März 2026 versandt.

Steuerrecht

Steuerrecht

16. Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung für Grunderwerbsteuerfälle mit gesellschaftsrechtlichem Bezug

Durch die im 16. Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung vom 13.09.2025, versandt mit dem Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer vom 9. März 2026, wurde zum 1. Januar 2026 das **Finanzamt Essen-NordOst** zentral für alle **Grunderwerbsteuerfälle mit gesellschaftsrechtlichem Bezug** in Fällen des

- § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG: steuerbare Umwandlungen nach dem UmwG und Anwachsungen
- § 1 Abs. 2 GrEStG: steuerbare Verwertungsbefugnisse
- § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG: steuerbare Anteilsübergänge

zuständig.

Die Finanzverwaltung bittet um Beachtung.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Rainer Kubitza, Herne

Literatur

Literatur

Heinemann (Hrsg.), Kölner Formularhandbuch Grundstücksrecht, 4. Auflage 2026, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-30484-1, 1.534 Seiten, EUR 179,00

Das Kölner Formularbuch Grundstücksrecht zählt bereits seit Langem zu den bewährten Arbeitshilfen der notariellen Praxis im Immobilienrecht. Die aktuelle 4. Auflage berücksichtigt insbesondere aktuelle gesetzliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung notarieller Verfahren (DiRUG / DiREG), Änderungen im Geldwäschegesetz sowie Reformen im Gesellschafts- und Betreuungsrecht.

Behandelt werden die unterschiedlichen Erscheinungsformen des Immobilienerwerbs – vom klassischen Kaufvertrag über Bauträgerkonstellationen bis hin zu besonderen Erwerbssituationen.

Neben einer Vielzahl von Vertragsmustern enthält das Werk Gestaltungshinweise und Praxistipps, die auch bei weniger alltäglichen Fallkonstellationen Orientierung bieten.

Die Muster sind praxisnah aufgebaut und lassen sich zudem über die bereitgestellten Online-Materialien unkompliziert für die eigene Textverarbeitung nutzen.

Damit ist und bleibt das Formularhandbuch auch in der aktuellen Auflage ein sehr nützliches Arbeitsmittel für die notarielle Praxis.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Servatius, Gesellschaft bürgerlichen Rechts: GbR, 2. Auflage 2026, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-82492-0, 1.000 Seiten, EUR 169,00

Die 1. Auflage dieses Kommentars erschien im Oktober 2022. Das von dem Autor selbst so bezeichnete „Wagnis“ eines neuen Kommentars zum GbR-Recht war selbstverständlich der großen Reform durch das MoPeG geschuldet. Der Mut, sich – und dann auch noch alleine – an die Kommentierung des neuen Rechts zu begeben, hat sich ausgezahlt. Der Kommentar hat seinen Platz in der gesellschaftsrechtlichen Literatur schnell gefunden. Dies beweist auch, dass nun bereits die 2. Auflage vorliegt. In ihr widmet sich Servatius Streitfragen der Praxis



zum Registerverfahren und zur Vererbung von Gesellschaftsanteilen, Problemen des zeitlichen Anwendungsbereichs der Neuregelungen durch das MoPeG und Tendenzen in Rechtsprechung und Literatur, die nachhaltig ausgewertet wurden. Servatius reagiert damit auf die vielfältigen Diskussionen in Rechtsprechung und Literatur zu den vorgenannten Themen. Seine Hinweise zum Handlungsbedarf bei Altgesellschaften sollten ernst genommen werden. Der Umgang mit der GbR gehört zum täglichen Brot der notariellen Praxis. Der Kommentar bietet verlässliche Orientierung. Er sollte nach meiner Meinung zur Standardausstattung der notariellen Handbibliothek zählen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Säcker u. a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11: Erbrecht, 10. Auflage 2026, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-81031-2, 2.603 Seiten, EUR 324,00 (Pflicht zur Abnahme des Gesamtwerks)

Der Münchener Kommentar ist ein anerkannter Leuchtturm in der zivilrechtlichen Kommentarliteratur. Ihn zu loben ist nicht erforderlich und ihn anzupreisen verbietet die Höflichkeit, denn er ist ein „Selbstläufer“. Das Erbrecht zählt zu den Kernmaterien der notariellen Tätigkeit. Insoweit verwundert es nicht, dass auch Notare bzw. ehemalige Notare zu den Autoren zählen. Wer den Münchener Kommentar sein Eigen nennt, kann sicher sein, stets bestens informiert zu sein. Die notarielle Praxis schätzt den Kommentar und gerade auch Band 11 zum Erbrecht. Und dabei wird es bleiben.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

André Elsing, Das Geldwäschegesetz in der notariellen Praxis, 4. Auflage 2026, Deutscher Notarverlag, ISBN 978-3-95646-331-0, 222 Seiten, EUR 69,00

Mit der nunmehr 4. Auflage des Handbuchs *„Arbeitshilfen Notariat: Das Geldwäschegesetz in der notariellen Praxis“* legt André Elsing ein in der Praxis fest etabliertes und zugleich hochaktuelles Arbeitsmittel vor.

Das Handbuch überzeugt insbesondere durch seinen ausgeprägten Praxisbezug. Es beschränkt sich nicht auf eine rein theoretische Darstellung der gesetzlichen Vorgaben, sondern bietet konkrete Handlungsvorschläge, die unmittelbar in der täglichen Arbeit umgesetzt werden können. Hervorzuheben ist die Vielzahl an Mustern und Arbeitshilfen, die den Mitarbeitenden im Notariat eine wertvolle Orientierung geben und zugleich zur Standardisierung interner Abläufe beitragen.

Die langjährige praktische Erfahrung des Autors als Bürovorsteher eines großen Notariats spiegelt sich in diesem Handbuch wider. Seine Ausführungen sind lösungsorientiert und auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Dadurch gelingt es ihm, auch komplexe Sachverhalte nachvollziehbar und strukturiert darzustellen.

Insgesamt handelt es sich um ein äußerst empfehlenswertes Handbuch, das sowohl für Notarinnen und Notare als auch für deren Mitarbeitende eine verlässliche Unterstützung im Umgang mit den Anforderungen des Geldwäschegesetzes darstellt und in keiner notariellen Praxis fehlen sollte.

Rechtsanwältin Hannah Großmann

Pranvera Ziba-Ali, Urkundenabwicklung von A-Z, 6. Auflage 2026, Deutscher Notarverlag, ISBN 978-3-95646-335-8, 531 Seiten, EUR 55,00

Mit der 6. Auflage des Leitfadens *„Urkundenabwicklung von A-Z“* hat der Deutsche Notarverlag ein bewährtes und zugleich hochaktuelles Praxiswerk vorgelegt. Herausgegeben von der Notarfachwirtin Pranvera Ziba-Ali, die seit vielen Jahren im Notariat tätig ist, trägt das Werk eine deutlich erkennbare Handschrift aus der Praxis. Ihre langjährige Erfahrung spiegelt sich insbesondere in dem ausgeprägten Verständnis für die Anforderungen des Arbeitsalltags wider – gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit einer strukturierten und sorgfältigen Arbeitsweise.

Die Urkundenabwicklung ist häufig komplex und zeitkritisch – umso wichtiger ist ein verlässliches Nachschlagewerk. Das Buch bietet eine alphabetisch strukturierte Darstellung nahezu aller praxisrelevanten Problemstellungen, von Standardfällen bis hin zu seltenen Spezialkonstellationen, und ermöglicht so einen schnellen Zugriff auf die jeweils benötigten Informationen.

Besonders hervorzuheben ist der hohe Praxisnutzen: Bereits in der Phase der Urkundenvorbereitung liefert das Werk wertvolle Orientierung und unterstützt bei der rechtssicheren Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. Die Neuauflage berücksichtigt aktuelle Entwicklungen, etwa zur eGbR, zu notariellen Online-Verfahren sowie zu den Änderungen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht. Ergänzt wird dies durch zahlreiche Muster, Kostenbeispiele und rund 90 downloadbare Vorlagen.

Insgesamt ist *„Urkundenabwicklung von A-Z“* ein kompaktes, praxisnahes und äußerst hilfreiches Arbeitsmittel für Notarinnen und Notare sowie deren Mitarbeitende – und gehört zur Grundausrüstung eines jeden Notariats.

Rechtsanwältin Hannah Großmann

Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Seit 20 Jahren bestehende Bürogemeinschaft von RAen am Ring in Münster (Mauritz) sucht Nachfolger(in) (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin; Anwaltsnotar/Anwaltsnotarin) für ausgeschiedenen Anwaltsnotar. Verkehrsgünstige Lage, repräsentative Büroräume, Tiefgarage vorhanden! Ab sofort! Für Berufsanfänger sind auch Stufenmodelle denkbar.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften!

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK001

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in Marl bietet 1 oder 2 Kollegen (m/w/d) Bürogemeinschaft. Spätere Kanzleiübernahme, auch Kauf der Büroetage möglich.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK002

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d).

Unsere traditionsreiche Anwalts- und Notarkanzlei besteht seit vielen Jahrzehnten im Herzen von Gelsenkirchen-Buer. Wir stehen für persönliche Beratung, fachliche Exzellenz und nachhaltige rechtliche Lösungen. Zu unseren Mandant*innen zählen Privatpersonen, Behörden und Unternehmen.

Rahmenbedingungen

- Vollzeitstelle
- Arbeitsort: Gelsenkirchen (vor Ort)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK003

Informationen und Mitteilungen zum Schutz Ihrer Daten gem. Artikel 13 ff. DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/downloads/datenschutz/403.



Personalien

Neuzulassungen

Christoph Henze, Menden
Jutta Reutter, Ibbenbüren

Löschungen

Ute Ursula Jelen, Leopoldshöhe
Joachim Euler, Hattingen
Dr. Elke van Arnheim, Essen
Andreas Dreyer, Bad Driburg
Roland Pohlmann, Hemer
Christel Dymke, Recklinghausen
Reinhard Freise, Salzkotten
Rüdiger Brüggemann, Warstein
Karsten Waßmuth, Iserlohn
Wolfgang Bruch, Herne
Paul Lehrter, Ibbenbüren
Harald Otto, Löhne
Dr. Dieter Rix, Coesfeld

Sterbefälle

Burkhard Majewski, Arnsberg
Dr. Oliver Knodel, Bielefeld

Amtssitzverlegungen

Esther Brauhardt, von Lünen nach Werne





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0